

DREAM BIG
&
MAKE IT HAPPEN

Neuzugewanderte im Übergang Schule-Beruf
-Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte im
System Schule-

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 4 |
| Definitionen der Begriffe Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung..... | 5 |
| Rechtliche Hürden für Zugewanderte bezüglich des Zuganges zum Arbeitsmarkt | 6 |
| Voraussetzungen für die gelungene Integration von Neuzugewanderten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Rahmen des Übergangsmanagements Schule-Beruf | 14 |
| Zum Thema Ausbildungsreife..... | 16 |
| Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen | 19 |
| Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen als deutscher Hauptschulabschluss (HSA9 bzw. HSA10) oder Fachoberschulreife (FOR, Realschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss) | 19 |
| Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse als deutsche Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife / Abitur, ggf. auch Fachhochschulreife) | 20 |
| Schulpflicht und Schulabschlüsse | 22 |
| Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen..... | 22 |
| Schulabschlüsse (und deren Erwerb) | 23 |
| Beispielhafte Schulbiografien von Neuzugewanderten | 26 |
| Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg | 29 |
| KIM – Kommunales Integrationsmanagement | 30 |
| Angebote der Kommunalen Koordinierungsstelle des Kreises Heinsberg..... | 31 |
| Impiris-Buchungsportal für Berufsfelderkundung (BFE) und Schülerbetriebspraktikum | 31 |
| Eltern-Padlet zur Berufsorientierung | 33 |
| Fachberater/innen für den regionalen Integrationsprozess | 34 |
| Integration Point | 35 |

| | |
|---|----|
| Bildungsmaßnahmen an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg..... | 37 |
| Neuzugewanderte in der Ausbildungsvorbereitung an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg..... | 37 |
| Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit oder Vollzeit | 38 |
| Berufsfachschule | 41 |
| Berufsfachschule 1 | 41 |
| Berufsfachschule 2 | 42 |
| Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) | 44 |
| Praktika..... | 45 |
| Schulsozialarbeit..... | 49 |
| Schulpsychologische Beratung..... | 52 |
| Unterstützungsangebote vor und während der Ausbildung..... | 53 |
| Assistierte Ausbildung (AsA)..... | 53 |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)..... | 53 |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) | 55 |
| BAföG / Schüler-BAföG..... | 56 |
| Sonstige unterstützende Maßnahmen im Kontext Übergang Schule-Beruf..... | 57 |
| KOMM-AN NRW | 57 |
| Beratungsstelle für Erwerblose im Kreis Heinsberg..... | 58 |
| Internetportal „Jump Heinsberg“ | 60 |
| Auflistung aller Sek I und Sek II Schulen des Kreises Heinsberg, die sich mit dem Thema Übergang Schule-Beruf auseinandersetzen | 61 |
| Kontakt und Impressum | 67 |

Einleitung

Der Bereich des Überganges von der Schule in den Beruf spielt auch für die Neuzugewanderten eine immer wichtigere Rolle. Der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt benötigt dringend qualifizierten Nachwuchs. Hierbei sollte das Potential der Neuzugewanderten nicht unterschätzt und somit auch bestmöglich genutzt werden. Die Motivation und Leistungsbereitschaft der Neuzugewanderten, sich in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren, ist häufig sehr hoch. Die sprachlichen und fachlichen Defizite können durch gezielte individuelle Förderung und intensiven Deutschunterricht ausgeglichen werden. Die Aufnahme einer Ausbildung bzw. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ist weiterhin ein elementarer Bestandteil der Integrationsbemühungen der Neuzugewanderten.

Der Begriff Neuzugewanderte im Sinne dieser Handreichung umfasst alle Schüler*innen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die vor einem überschaubaren Zeitraum (etwa ein bis drei Jahre) nach Deutschland eingereist sind. Inbegriffen sind alle Jugendlichen, die im Rahmen der Arbeitsmigration oder der Trans- und Fluchtmigration unabhängig vom Aufenthaltsstatus allein oder mit ihren Familien zugewandert sind. In diesem Kontext werden junge Menschen so lange als neu zugewandert betrachtet, wie sie Unterstützung bei der Integration in die regulären Bildungs- und Beratungsangebote sowie das Bildungssystem oder den Arbeitsmarkt benötigen.

Diese Handreichung richtet sich an alle, im System Schule aktiven pädagogischen Fachkräfte, die mit Neuzugewanderten Jugendlichen im Bereich Übergang Schule-Beruf arbeiten. Schwerpunktmäßig sind dies Schüler*innen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte in den Internationalen Förderklassen (IFK) und in den sog. Fit für Mehr Klassen (in diesen Klassen werden zugewanderte Jugendliche unterjährig an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg aufgenommen). Aber auch die pädagogischen Fachkräfte in den allgemeinbildenden Schulen (Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien) finden im weiteren Verlauf dieser Handreichung wichtige Ansprechpartner, Akteure und Programme, die als Unterstützungsangebote für die Jugendlichen verstanden werden können.

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezogen auf die Akteure, Programme und Maßnahmen im Kontext Übergang Schule-Beruf. Der Bereich ist zu komplex, dynamisch und auch abhängig von der aktuellen Rechtslage, sodass eine vollständige Auflistung aller relevanten Akteure, Programme und Maßnahmen nicht möglich ist.

Definitionen der Begriffe Ankunftsachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung

Für das weitere rechtssichere Verständnis der Ausführungen muss an dieser Stelle zunächst geklärt werden, was die Begriffe Ankunftsachweis, Aufenthaltsgestattung und Duldung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (AufenthG).

Menschen, die nach Deutschland eingereist sind und als asylsuchend registriert wurden, erhalten einen Ankunftsachweis (AKN).

Asylbewerber*innen, die sich noch im laufenden Verfahren befinden, erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die sie bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag dazu berechtigt, in Deutschland zu leben. Ein negativer Ausgang des Asylverfahrens verpflichtet zur Ausreise. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Duldung ausgestellt werden.

Eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Anspruchsduldung) bezeichnet die Bescheinigung über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie muss erteilt werden, solange die Abschiebung aus rechtlichen (z. B. Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 1 bis 7 bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) oder tatsächlichen Gründen (fehlende Paspapiere, keine Transportmöglichkeit, Reiseunfähigkeit) nicht möglich ist.

Eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung) wird aus humanitären oder dringenden persönlichen Gründen erteilt. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen wird (Ausbildungsduldung).

Eine Duldung verschafft keinen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt. In der Regel wird sie nicht länger als für eine Dauer von sechs Monaten ausgestellt. Sobald die Gründe für die Duldung entfallen (z. B. wenn der/die Geduldete wie-der reisefähig ist oder ein Pass ausgestellt wurde), muss das Ausländeramt diese widerrufen oder das Auslaufen deren Geltungsdauer abwarten. Das gesamte Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland finden Sie unter dem folgenden Link.

[AufenthG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de)

Rechtliche Hürden für Zugewanderte bezüglich des Zuganges zum Arbeitsmarkt

Alle im Rahmen der Arbeitsmigration zugewanderten Menschen sowie anerkannte Asylbewerber*innen, die über eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis verfügen, sind beim Zugang zu Ausbildung, Arbeitsmarkt, Qualifizierungsangeboten und Ausbildungsförderung nach dem SGB III (Sozialgesetzbuch 3) deutschen Staatsbürger*innen gleichgestellt.

Grundsätzlich müssen jedoch bei geflüchteten Menschen aufenthaltsrechtliche Besonderheiten beachtet werden. Über den Zugang entscheidet hier generell der jeweilige Aufenthaltsstatus, die Dauer seit der Registrierung als asylsuchende Person in Deutschland sowie das Herkunftsland.

Der Arbeitsmarktzugang einer neu zugewanderten oder geflüchteten Person ist in den Nebenbestimmungen der Ausweisdokumente vermerkt. Das Ausländeramt trägt dort ein, ob eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung allgemein gestattet ist, auf Antrag erlaubt werden kann oder in bestimmten Fällen ganz verboten ist.

Der folgende Abschnitt bietet eine vereinfachte Überblicksdarstellung der verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang geflüchteter Menschen. Erläutert werden jeweils der aufenthaltsrechtliche Status und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Im Einzelfall können Besonderheiten zu erschwerten Voraussetzungen oder zum Zugangsausschluss führen.

Anerkannte Geflüchtete/Asylberechtigte (positive Entscheidung über Asylantrag) und subsidiär Schutzberechtigte können ab dem ersten Tag der Aufenthaltserlaubnis ein Praktikum, eine Ausbildung sowie eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit beginnen. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Asylsuchende (eingereist und registriert, noch keinen Antrag gestellt, Ankunftsnachweis), Asylbewerber/innen (Antrag gestellt, Aufenthaltsgestattung) und Geduldete (Antrag abgelehnt, Abschiebung vorübergehend ausgesetzt) können nach einer dreimonatigen Wartezeit arbeiten. Diese Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts, bzw. nachdem die Person in die Bunderepublik Deutschland eingereist ist und ihr Asylgesuch erkennbar gemacht hat. Die Ausländerbehörde muss die Aufnahme der Beschäftigung vorab genehmigen. Dazu holt sie die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein, von der die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden.

Asylsuchende und Asylbewerber*innen können nach Ablauf der Wartezeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf beginnen. Eine Zustimmung durch die BA ist nicht erforderlich.

Geduldete können ohne Wartefrist mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf beginnen. Die Duldung wird für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt. Auch hier muss die BA nicht zustimmen. Während der Unterbringung in einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung (bis zu sechs Monate möglich) besteht Beschäftigungsverbot. Diese Wartefrist kann sich um weitere drei Monate verlängern.

Ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot besteht für Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben.

Arbeitsverbot haben auch geflüchtete Menschen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde und die auf ihre Abschiebung warten.

Ausschlussgründe für den Arbeitsmarktzugang sind

- ▶ fehlende Mitwirkung, Täuschung, falsche Angaben (Passbeschaffung, Identitätsfeststellung etc.)
- ▶ Einreise in das Bundesgebiet zum Zweck des Leistungsbezugs (Asylbewerberleistungsgesetz- AsylbLG)
- ▶ unmittelbar bevorstehende Abschiebung

Zusätzliche Ausschlussgründe bei Ausbildungen sind

- ▶ Straftaten
- ▶ laufendes Dublin-Verfahren
- ▶ Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde bereits erlassen

Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete bzw. Zugewanderte

Der Zugang zur Arbeits- und Ausbildungsförderung wird durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, neu geregelt und teilweise von Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und Aufenthaltsdauer abgekoppelt. Bei der Ausbildungsförderung handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des AufenthG, § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG. Die folgenden Übersichten stellen die verschiedenen Arbeitsmarktzugänge für Asylsuchende bzw. Zugewanderte dar:

ARBEITSMARKTZUGANG BEI AUFENTHALTSGESTATTUNG

| Dauer des Aufenthalts | Zugang zum Arbeitsmarkt | |
|--|---|--|
| | IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG | IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG |
|  unter 3 Monaten | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG) | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
|  über 3 und unter 9 Monaten | Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2} | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
|  über 9 und unter 48 Monate | Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 5 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2} | Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2} |
|  über 48 Monaten | Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch | |

¹Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

- **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

²Ausnahme nach § 61 Abs. 1 AsylG:

- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**

ARBEITSMARKTZUGANG BEI DULDUNG

| Dauer des Aufenthalts | Zugang zum Arbeitsmarkt | |
|-----------------------------|--|---|
| | IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG | IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG |
| unter 3 Monaten | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung i.d.R. nicht erlaubt (§ 32 BeschV) ¹ | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
| über 3 und unter 6 Monaten | Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) ^{1,2,3} | Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) |
| über 6 und unter 48 Monaten | | Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1,2,3,4} |
| über 48 Monate | Beschäftigung nach Ermessen , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) ^{2,3} | Beschäftigung nach Ermessen , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{2,3,4} |

¹Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

- **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

²Ausnahmen nach § 60a Abs. 6 AufenthG:

- bei Einreise wegen Leistungsbezugs nach AsylbLG: **Arbeitsverbot**
- wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist: **Arbeitsverbot**
- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**
- **NEU ab 01.01.2020:** bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung: **Arbeitsverbot**
(Ausnahme: Wenn bei UMA mit Hinblick auf das Kindeswohl kein Asylantrag gestellt wurde)

Quelle: <https://arbeitsmarktzugang.de/>

ZUGANG ZU SPRACHKURSEN UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

| | Aufenthaltsgestattung/ BÜMA/Ankunftsnachweis | Duldung | Aufenthaltserlaubnis |
|---|--|---|---|
| Sprachkursförderung | | | |
| <p>Integrationskurs (§ 44 AufenthG) → Sprachkurs (i.d.R. 600 UE, verkürzt 400 UE) & Orientierungskurs (100 UE) vom BAMF refinanziert</p> <p>Unterscheidung zwischen: - Berechtigung: § 44 AufenthG - Verpflichtung: § 44a AufenthG</p> | <p>- bei guter Bleibeperspektive oder NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach drei Monaten Voraufenthalt und Arbeitsmarktnähe (Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an SBGIII-Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3)</p> <p>Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländer sind ausgeschlossen.</p> <p>→ im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt</p> | <p>- bei Ermessensduldung</p> <p>→ im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt</p> | <p>- sofort möglich</p> <p>→ i.d.R. Verpflichtung</p> |
| <p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG i.V.m. DeuFöV § 4 Abs. 1 Satz 2) → Berufssprachkurse vom BAMF refinanziert, auch A1 möglich</p> | <p>- bei guter Bleibeperspektive oder NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach drei Monaten Voraufenthalt und Arbeitsmarktnähe (Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an SBG III-Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3)</p> <p>Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländer sind ausgeschlossen</p> <p>→ im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt</p> | <p>- bei Ermessensduldung oder NEU: - nach 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung und Arbeitsmarktnähe (Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an SBG III-Maßnahmen)</p> <p>→ im Rahmen verfügbarer Plätze, sofern keine Verpflichtung vorliegt</p> | <p>- sofort möglich</p> |

| Ausbildungsförderung | | | |
|--|--|--|------------------|
| Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) → Maßnahme der BA, bietet Hilfen beim Übergang zw. Schule und Beschäftigung, wird i.d.R. an allgemeinbildenden Schulen als zusätzliche Unterstützung für ausgewählte Schüler durchgeführt | - sofort möglich | - sofort möglich | - sofort möglich |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) (§ 51 ff. SGB III) → Maßnahme zur Eingliederung in Ausbildung, teilw. Option Schulabschluss nachzuholen | - NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: Nach 3 Monaten (mit Gestattung) möglich - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten möglich | NEU: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach 3 Monaten (mit Duldung) möglich - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten möglich, wenn 9 Monate Vorduldungszeit | - sofort möglich |
| | Sonderregelung: | | |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | <p>→ zusätzliche Voraussetzung: Schul- und Deutschkenntnisse lassen einen erfolgreichen Abschluss erwarten</p> <p>→ wie bisher: grundsätzlicher Zugang ab Sprachniveau A1 (sofern kein Arbeitsverbot vorliegt)</p> | | |
| <p>Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)</p> <p>→ Maßnahme zur berufsorientierung der BA, 6-12-monatiges Praktikum</p> | - sofort möglich | - sofort möglich | - sofort möglich |
| <p>Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III)</p> <p>→ Unterstützung durch Bildungsträger mit dem Ziel des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses, z.B. Nachhilfeunterricht</p> | <p>NEU:</p> <p>- sofort möglich</p> | <p>NEU:</p> <p>- sofort möglich</p> | - sofort möglich |
| <p>Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III)</p> <p>→ Alternative für Menschen, die keinen Betrieb finden konnten</p> | - kein Zugang | - kein Zugang | <p>- sofort möglich</p> <p>- ABER: kein Zugang bei Bezug von AsylbLG-Leistungen</p> |

| | | | |
|--|--|--|-------------------------|
| <p>Assistierte Ausbildung (AsA) (§ 130 SGB III) → unterstützende Maßnahme der BA für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen mit dem Ziel eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses, kann auch vorgeschaltet sein (ausbildungsvorbereitende Phase)</p> | <p>NEU: während Ausbildung: - sofort möglich</p> <p>NEU: bei Ausbildungsvorbereitung: - bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach 3 Monaten - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten</p> | <p>NEU: während Ausbildung: - Sofort möglich</p> <p>NEU: bei Ausbildungsvorbereitung: - Bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach 3 Monaten - bei Einreise nach dem 01.08.2019: nach 15 Monaten</p> | <p>- sofort möglich</p> |
| | <p>Sonderregelung für die Ausbildungsvorbereitende Phase: → zusätzliche Voraussetzung: Schul- und Deutschkenntnisse lassen einen erfolgreichen Abschluss erwarten</p> | | |
| <p>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) → finanzielle Unterstützung während der Ausbildung</p> | <p>- kein Zugang (stattdessen (ggf. aufstockend) weiterhin Leistungen nach AsylbLG)</p> <p>- Ausnahme: Ausbildung wurde bis Ende 2019 aufgenommen und BAB beantragt, dann nach 15 Monaten, wenn „gute Bleibeperspektive“</p> | <p>- nach 15 Monaten</p> | <p>- sofort möglich</p> |
| <p>BAföG (§ 8 BAföG) → finanzielle Unterstützung während des Studiums</p> | <p>- kein Zugang (stattdessen weiterhin Leistungen nach AsylbLG)</p> | <p>- nach 15 Monaten</p> | <p>- sofort möglich</p> |

Quelle: <https://arbeitsmarktzugang.de/>

Voraussetzungen für die gelungene Integration von Neuzugewanderten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Rahmen des Übergangsmanagements Schule-Beruf

Vorzustellen ist die These, dass ein allgemeinbildender bzw. ein beruflicher Schulabschluss generell die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöht. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Chancen sich weiter erhöhen, je hochwertiger der erzielte Schulabschluss ist. Deshalb ist es enorm wichtig, dass vor allem Zugewanderte, die in vielen schulischen Bereichen mit ihren deutschstämmigen oder schon lange in Deutschland lebenden Mitschüler*innen nicht mithalten können, einen entsprechenden Schulabschluss erreichen. Neben Sprachproblemen und aufenthaltsrechtlichen Unwägbarkeiten ist vor allem die schwer einschätzbare oder fehlende Schulbildung ein zentrales Hindernis für Betriebe, junge Geflüchtete als Auszubildende einzustellen. Ohne Qualifikationsnachweise können Betriebe kaum absehen, ob junge Geflüchtete während der Ausbildung auch dem Unterricht in der Berufsschule folgen können. In diesem Punkt leisten bspw. die Bildungsgänge der Berufskollegs im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung (IFK, AvB und BvB) und der einjährigen Berufsfachschule 1 (BFS 1) einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Ziels Allgemeinbildender Abschluss. Die Neuzugewanderten haben dabei die Möglichkeit, insbesondere aufgrund des durchlässigen Schulsystems, alle möglichen allgemeinbildenden Schulabschlüsse zu erreichen. Im Fokus steht an erster Stelle zumeist die Erreichung eines Allgemeinbildenden Abschlusses, falls die Neuzugewanderten nicht eine Anerkennung oder Gleichstellung eines bereits erworbenen Schulabschlusses in ihrem Heimatland mitbringen. In den Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs können die Neuzugewanderten innerhalb eines Schuljahres den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreichen und weiterhin ihre in Deutschland geltende Schulpflicht erfüllen (ausgenommen der möglichen Berufsschulpflicht).

Die Integration in Ausbildung und Arbeit erfordert neben Deutschkenntnissen auch nachweisbare Schlüsselkompetenzen und formal zertifizierte Qualifikationen. Nicht zwangsläufig zählt dazu allerdings auch ein Schulabschluss. Anders als bei vielen schulischen Ausbildungen setzt eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) keinerlei schulische Vorbildung voraus. Unabhängig davon ist eine grundlegende Bildung in Sprache und Schrift die zentrale Voraussetzung, um eine anspruchsvolle Berufsausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

Für viele Neuzugewanderte wäre es zunächst eine sinnvolle Alternative, sich im Bereich der zweijährigen dualen Ausbildungsberufe zu erkundigen, ob dort ein passendes Angebot für sie bereitsteht. Die zweijährigen Ausbildungsberufe haben in der Regel ein angepasstes Anspruchsniveau und bieten nicht selten auch die Möglichkeit - nach erfolgreicher Beendigung der zweijährigen Ausbildung - ein drittes Ausbildungsjahr zu absolvieren und somit den Abschluss in seiner Wertigkeit deutlich zu erhöhen.

Eine sinnvolle Übersicht über alle zweijährigen dualen Ausbildungsberufe mit entsprechender staatlicher Anerkennung finden Sie unter folgendem Link:

[Übersicht der zweijährigen Ausbildungsberufe - planet-beruf.de](https://planet-beruf.de/uebersicht-zweijaehrig-ausbildungsberufe)

Dort finden sich auch eine Reihe von Ausbildungsberufen, die in ihrer Gesamtzahl sicherlich für die meisten Neuzugewanderten keine sinnvolle Alternative darstellen. Ausbildungsberufe, wie bspw. **Fachlagerist*in, Industrieelektriker*in, Tiefbaufacharbeiter*in und Verkäufer*in oder auch Ausbildungsstellen in der Pflege** stellen aber, gerade auch aufgrund ihrer Anzahl an Ausbildungsplatzangeboten, eine sehr lohnende Alternative dar.

Weitere Informationen rund um das Thema zweijährige Ausbildungsberufe finden Sie unter folgendem Link:

[Zweijährige Ausbildung | 2 Jahre Ausbildung \(aubi-plus.de\)](https://aubi-plus.de/zweijaehrig-ausbildung)

Ein umfassendes Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (sowohl zwei-, drei- und auch dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe) und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen des Bundesinstitutes für Berufsbildung finden Sie hier:

[BIBB / Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2020](https://www.bibb.de/berufsausbildung/verzeichnis-der-berufe)

Zum Thema Ausbildungsreife

Insbesondere in der Berufsorientierung ist eine enge Zusammenarbeit der Schulen vor allem mit Betrieben und der Berufsberatung in den Agenturen für Arbeit von großem Nutzen, damit Schüler*innen und Lehrer*innen fundierte und praxisnahe Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten. Zudem soll die Kooperation dazu führen, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse beispielsweise der Lehrer, die die Jugendlichen in der Regel bereits längere Zeit kennen, genutzt werden und in die berufliche Beratung einfließen. Dabei spielt, unabhängig von Schulabschlüssen und sonstigen nachgewiesenen Qualifikationen, der Begriff der Ausbildungsreife eine wichtige Rolle. Kriterien, die die Ausbildungsreife von Jugendlichen beschreiben, sind demnach deutlich umfangreicher als der Nachweis bestimmter formeller Qualifikationen. Im Alltagssprachgebrauch werden die Worte Ausbildungsreife, Ausbildungsfähigkeit und Ausbildungseignung häufig synonym verwendet. So bemängeln viele Betriebe, dass sie keine „geeigneten“ Bewerber für die angebotenen Ausbildungsstellen finden, ohne dass deutlich wird, weshalb die Jugendlichen „nicht geeignet“ sind – ob es an der mangelnden Ausbildungsreife, an der fehlenden Eignung für den jeweiligen Beruf oder an den spezifischen Anforderungen des Betriebes für die konkrete Stelle oder an sonstigen, nicht eignungsabhängigen Vermittlungshemmnissen liegt. Die Gründe genau zu kennen wäre aber nicht zuletzt deshalb hilfreich, um entscheiden zu können, woran es mangelt und was getan werden muss, um Probleme bei der Besetzung von Ausbildungsstellen zu beheben und Zugewanderte beim Übergang von der Schule in den Beruf wirkungsvoll zu unterstützen.

Für den Übergang Schule-Beruf ist demnach wichtig, dass auch bei den Neuzugewanderten die Ausbildungsreife, die Berufseignung und die Vermittelbarkeit vorhanden sind bzw. eine gezielte Förderung stattfinden muss, damit diese Kriterien zumindest zum größten Teil erfüllt werden.

LEARNING

Ausbildungsreife:

Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt. Dabei wird von den spezifischen Anforderungen einzelner Berufe abgesehen, die zur Beurteilung der Eignung für den jeweiligen Beruf herangezogen werden (Berufseignung). Fehlende Ausbildungsreife zu einem gegebenen Zeitpunkt schließt nicht aus, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.

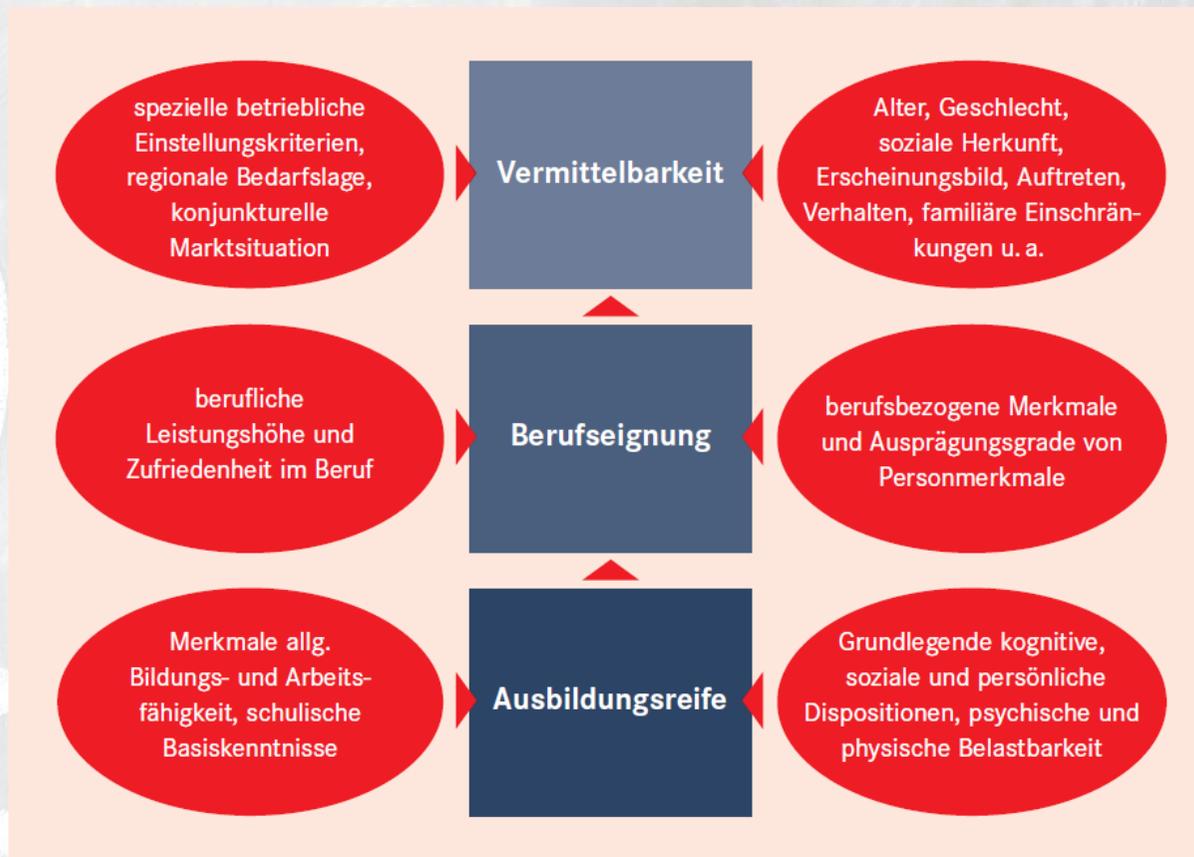
Quelle: Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife, Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, 2017

Vermittelbarkeit:

Vermittelbar ist eine Person, wenn bei gegebener beruflicher Eignung ihre Vermittlung in eine entsprechende Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nicht durch Einschränkungen erschwert oder verhindert wird. Solche Einschränkungen können marktabhängig und betriebs- bzw. branchenbezogen bedingt sein, sie können aber auch in der Person selbst oder ihrem Umfeld liegen.

Quelle: Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife, Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, 2017

Welche Einzelkriterien bzw. welche Faktoren auf die jeweiligen Bereiche Einfluss ausüben, kann der folgenden Abbildung entnommen werden. Somit haben die pädagogischen Fachkräfte, die im Bereich Übergang Schule-Beruf aktiv sind, eine gute Übersicht, um ggf. bestimmte Defizite auszuarbeiten.



Quelle: *Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife, Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, 2017*

Damit wird erkennbar, dass Jugendliche als ausbildungsreif angesehen werden können, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllen und die Voraussetzungen der „ersten Niveaustufe“ für den Einstieg in eine Ausbildung mitbringen (vgl. auch HILKE 2006). Mit der Trennung von Ausbildungsreife – Berufseignung – Vermittelbarkeit sind somit auch drei zu unterscheidende Stufen/Phasen gekennzeichnet, deren Beachtung ein erster Schritt zur begrifflichen Klärung von Ausbildungsreife ist.

Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen der Neuzugewanderten ist ein schwieriges Thema. Manchmal fehlen notwendige Unterlagen oder diese sind auf der Zuwanderungsrouten nach Deutschland verloren gegangen. Eine Anerkennung von Schulabschlüssen, die im Ausland erworben worden sind, ist aber nur möglich, wenn die relevanten Unterlagen vollständig vorliegen, die zur Anerkennung führen können. Eine nachträgliche Ausstellung von Zeugnissen und Zertifikaten durch das Auswanderungsland ist nicht selten sehr schwierig. Vereinzelt konnte die Erfahrung gemacht werden, dass Herkunftsschulen auch nachträglich Zweitschriften ausstellen oder zurückgebliebene Familienangehörige sich um die notwendigen Unterlagen vor Ort kümmern können. Bei der Anerkennung von Schulabschlüssen, die im Ausland erworben worden sind, ist, je nach anzuerkennendem Schulabschluss, entweder die Bezirksregierung in Köln oder die Bezirksregierung in Düsseldorf zuständig. In anderen Bundesländern ist dies teilweise zentraler geregelt, sodass es nur eine Behörde gibt, die sich um das Thema Anerkennung von Schulabschlüssen kümmert.

Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen als deutscher Hauptschulabschluss (HSA9 bzw. HSA10) oder Fachoberschulreife (FOR, Realschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss)

Für die Anerkennung als deutscher Hauptschulabschluss bzw. Mittleren Schulabschluss ist in NRW die Bezirksregierung Köln zuständig. Dabei ist zu beachten, dass das Anerkennungsverfahren sowohl bei der Bezirksregierung Köln als auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf teilweise mehrere Wochen dauern kann.

Kontakt

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 48 - Zeugnisanerkennungsstelle

Zeughausstraße 2-10 | 50667 Köln

Tel.: 0221 / 147-2048

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: [Anerkennung von Zeugnissen und Bildungsabschlüssen](#)

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse als deutsche Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife / Abitur, ggf. auch Fachhochschulreife)

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen als deutsche Hochschulreife bzw. deutsche Fachhochschulreife ist aufgrund des Komplexitätsgrades eine Aufsplittung innerhalb der Bezirksregierung nach Ländern bzw. Regionen erfolgt. Die entsprechenden Ansprechpersonen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Wie das Verfahren aussieht, welche Anträge und Unterlagen Sie einreichen müssen, erfahren Sie hier:

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 48: Zeugnisanerkennung

Tel.: 0211 475-5664 (Di & Do 10:00 - 12:00 Uhr)

E-Mail: Dez48-Zeugnisanerkennung@brd.nrw.de

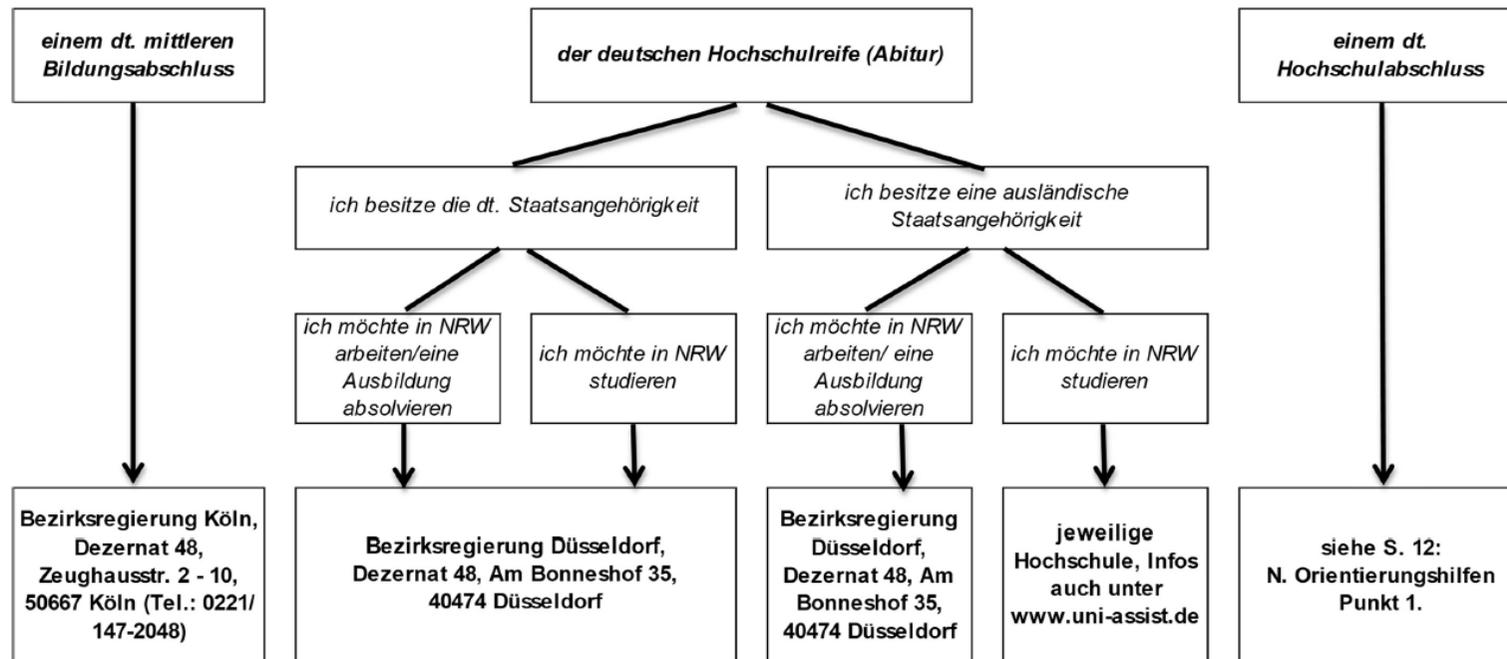
Internet: [Zeugnisanerkennung | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen, welche im Ausland erworben worden sind.



Wo lasse ich anerkennen?

Ich wünsche eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit meiner ausländischen Bildungsnachweise mit...



Quelle: https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-03/20230324_4_48_Schulrecht_Schulverwaltung_Zeugnisanerkennung_Informationsbroschuere.pdf

Schulpflicht und Schulabschlüsse

Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen

Neben dem Recht auf Bildung, welches im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verankert ist, gibt es im Schulgesetz ebenso Regelungen zur Schulpflicht. Bezüglich dieser Schulpflicht herrscht sehr häufig eine nicht ausreichend differenzierte Meinung in Teilen der Gesellschaft vor. Aber auch im Kontext Schule und bei Akteuren, die mit Neuzugewanderten im Bereich Übergang Schule-Beruf arbeiten, ist die Informationslage hinsichtlich der in NRW bestehenden Schulpflicht und deren Dauer manchmal als lückenhaft anzusehen. Daher werden an dieser Stelle die Regelungen zur Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen erläutert. Die Schulpflicht besteht als

- ➔ **Vollzeitschulpflicht** mit einer Dauer von zehn Schuljahren (am Gymnasium ggf. neun Schuljahre) in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (§ 37 SchulG). Die **Vollzeitschulpflicht** wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) **erfüllt**.
- ➔ **Anschließende Schulpflicht** in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, berufsbildende Schule, Weiterbildung für Erwachsene, die zum Abitur führt, duale Ausbildung (§ 38 SchulG).

Für Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Vollzeitschulpflicht der Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 37 Abs. 3 SchulG).

Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen (§ 37 Abs. 4 SchulG).

Die landläufige Meinung, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler also nach dem Besuch bspw. der Hauptschule nicht mehr schulpflichtig ist stimmt also insofern nicht, dass der Gesetzgeber nach Vollzeitschulpflicht und anschließender Schulpflicht unterscheidet. Ebenfalls muss die jeweilige Situation des Neuzugewanderten berücksichtigt werden hinsichtlich eines möglichen Berufsausbildungsverhältnisses sowie einer sonderpädagogischen Unterstützung. Insbesondere die Akteure im Bereich der Berufskollegs müssen bisweilen sehr genau prüfen, ob ein Neuzugewanderter im Bereich der Sekundarstufe II noch schulpflichtig ist.

Schulabschlüsse (und deren Erwerb)

In den Schulen der Sekundarstufe I ist die Situation bis zum Ende des jeweiligen Schulbesuches recht einfach zu verstehen. Auch aufgrund der oben bereits erwähnten Vollzeitschulpflicht bleiben die Neuzugewanderten in der Regel bis zum Ende des 10. Schulbesuchsjahres an den allgemeinbildenden Schulen. Die Berufsorientierung startet normalerweise ab der 8. Klasse und ist in Standardelemente (z. B. Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen, Praxiskurse und KAoA-STAR Standardelemente) aufgeteilt. Für Neuzugewanderte gibt es eine gesonderte Form von KAoA (KAoA-kompakt). Dies ist ein bewährter Prozess, an dem auch die Neuzugewanderten teilnehmen. Im besten Fall gehen die Neuzugewanderten mit einem qualifizierenden Schulabschluss direkt in eine duale Berufsausbildung über.

Mit der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) beim Übergang von der Schule in den Beruf implementiert Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Übergangssystem. Jugendliche, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse besuchen, können seit Beginn des Schuljahres 2016/2017 eine Erstorientierung über KAoA-kompakt erhalten. KAoA-kompakt kombiniert folgende Elemente von KAoA:

- ➔ eine zweitägige, auf die Zielgruppe zugeschnittene Potenzialanalyse,
- ➔ drei Tage Berufsfelderkundungen, bei Bedarf einschl. einer Orientierung im deutschen Ausbildungssystem am dritten Tag,
- ➔ drei Tage Praxiskurse.

Alle drei Elemente werden bei einem Bildungsträger durchgeführt, der über speziell für die Zielgruppe ausgewiesene interkulturelle Kompetenzen verfügt.

KAoA-kompakt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und wird im Rahmen der Bildungsketten-Initiative mit dem Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt. KAOA-kompakt richtet sich an Neuzugewanderte, die sich nach einer Sprachfördergruppe oder sonstiger Sprachförderung in der Jahrgangsstufe 10 befinden und noch keine Erstberufsorientierung erhalten haben, Neuzugewanderte, die gemäß § 38 SchulG der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs verfügen und deshalb in einer Internationalen Förderklasse beschult werden und Jugendliche in der Jahrgangsstufe 10, die aufgrund eines Wohnortwechsels oder eines Wechsels aus einer Nicht-KAoA-Schule an eine KAOA-Schule bisher keine Erstberufsorientierung erhalten haben.

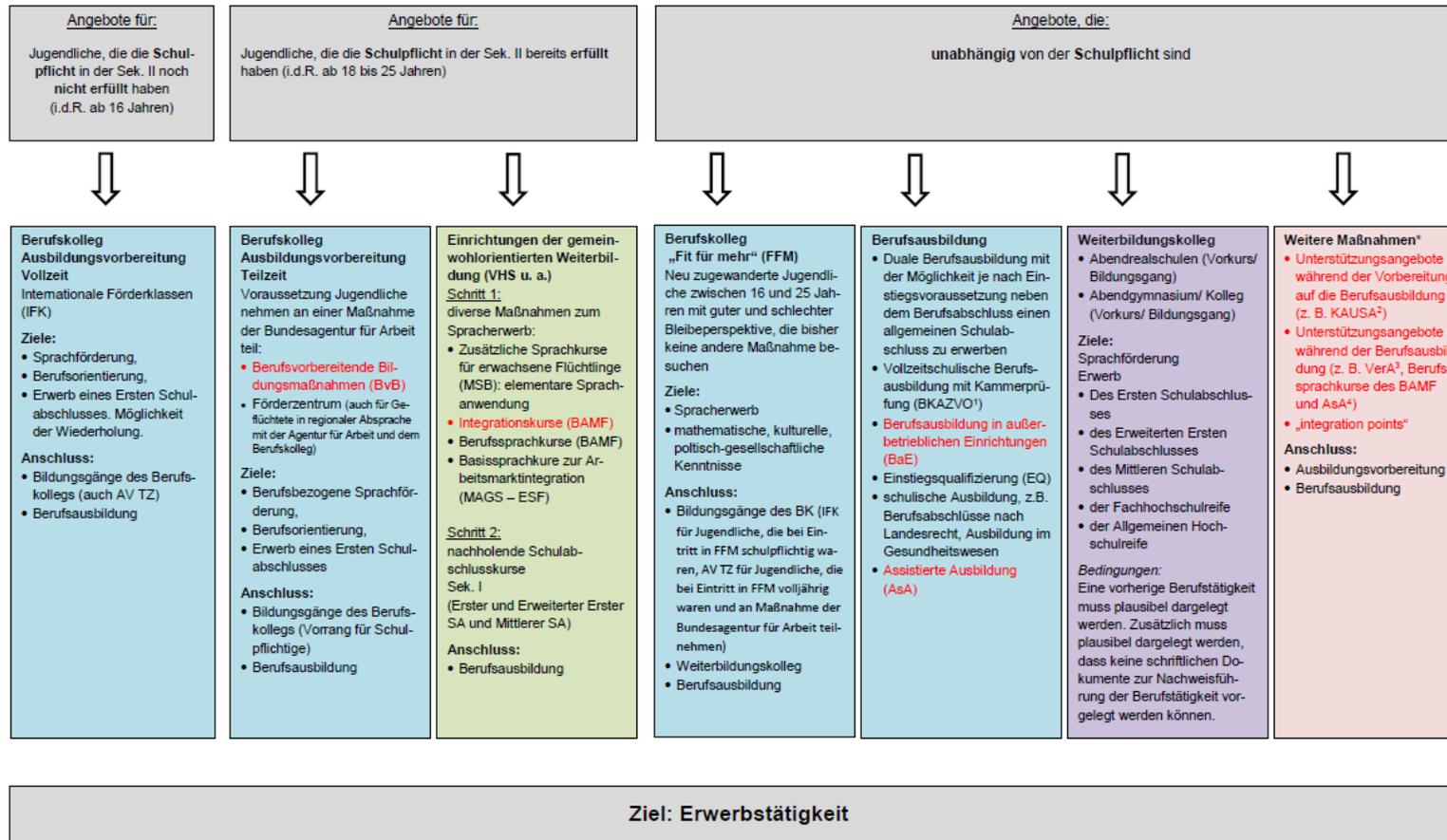
Es muss aber auch zwischen Schüler*innen unterschieden werden, die keinen allgemeinbildenden Abschluss in der Sekundarstufe I erreichen werden, aber aufgrund ihrer individuellen Bildungsbiografien eine realistische Chance auf einen Hauptschulabschluss (HSA) haben und in eine abschlussorientierte Maßnahme übergehen können und solchen, die aufgrund ihrer mangelnden Schul- bzw. Bildungsbiographie in Arbeit bzw. eine berufsvorbereitende Maßnahme vermittelt werden sollen. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Neuzugewanderten im Anschluss an den Schulbesuch der Sekundarstufe I oder, aufgrund ihres Alters (in der Regel 16 Jahre und älter) direkt in das Berufskolleg übergehen, wird es recht kompliziert. Grundsätzlich muss bei den neuzugewanderten Jugendlichen als Ziel der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschlusses und der Erwerb der Ausbildungsreife im Vordergrund stehen, um somit die Vermittelbarkeit dieser Schüler*innen deutlich zu erhöhen. Die folgende Abbildung zeigt zunächst einmal das gesamte Bildungsangebot für Neuzugewanderte, die älter als 16 Jahre sind, da diese Gruppe an Jugendlichen überwiegend an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg beschult werden. Für die jüngeren Schüler*innen gilt die Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I und deren schulische Laufbahn ist berechenbarer und strikter vorgegeben. Bei den aufgeführten Bildungsangeboten, die theoretisch den Neuzugewanderten zur Verfügung stehen, muss erwähnt werden, dass nicht alle diese Angebote auch im Kreis Heinsberg zur Verfügung stehen.



Bildungsangebote für neu zugewanderte Jugendliche

Stand: August 2022

Quelle:



* Die Angebote in roter Schrift sind ausschließlich an Zugewanderte mit guter Bleibeperspektive gerichtet.

¹ Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO)

² Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

³ Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)

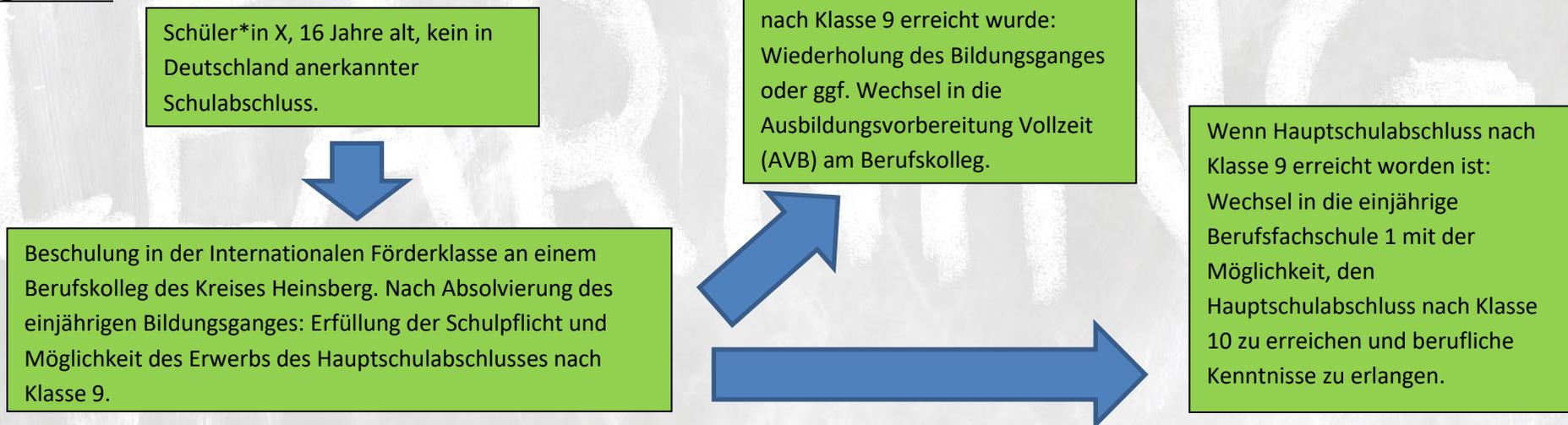
⁴ Assistierte Ausbildung (AsA) ein Förderangebot der Bundesagentur für Arbeit für Auszubildende

Insbesondere an den Berufskollegs sind Neuzugewanderten allein schon aufgrund der Berufsbezogenheit der gesamten Schulform bereits im Bereich Übergang Schule-Beruf aktiv (dies gilt selbstverständlich ebenso für die nicht neu zugewanderten Jugendlichen). Dabei haben die Berufskollegs, laut Schulgesetz des Landes NRW, immer auch einen berufsbildenden Auftrag. In jedem Bildungsgang werden berufsbezogene Fächer unterrichtet. Selbstverständlich haben die Berufskollegs auch einen allgemeinbildenden Auftrag, sodass insbesondere die Sprachförderung im Fach Deutsch für die Jugendlichen in Erstförderung mindestens 12 Wochenstunden umfasst. Da das Berufskolleg immer auch ein sehr durchlässiges Bildungsgangangebot bereitstellt, ist eine gezielte Beratung vor Ort immer zu empfehlen. Theoretisch steht den Neuzugewanderten auch dort die Möglichkeit offen, jeden in der Bundesrepublik Deutschland erreichbaren, allgemeinbildenden Schulabschluss zu erreichen (von HSA Typ 9 bis zur Allgemeinen Hochschulreife).

Beispielhafte Schulbiografien von Neuzugewanderten

Die folgenden Abbildungen zeigen einige beispielhafte Schulbiografien von Neuzugewanderten, die im Wesentlichen für einen Großteil der Neuzugewanderten zutreffen. Dabei wird ersichtlich, dass insbesondere bei Neuzugewanderten, die im Alter zwischen 14 und 17 Jahren nach Deutschland kommen, es häufig ein Ziel sein muss, dass diese Schüler*innen zumindest den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreichen werden. Das Schulabschlussproblem ist systemimmanent, da diese Altersgruppe erst am Ende der schulischen Bildungskette als Seiteneinsteiger in das Schulsystem aufgenommen wird.

Möglichkeit 1:



Bei dieser exemplarischen Schullaufbahn muss noch erwähnt werden, dass diese Schülergruppe sich während des Besuches der genannten Bildungsgänge entweder in der Erst- oder in der Anschlussförderung befinden.

Möglichkeit 2:

Schüler*in X, 14 Jahre alt, kein in Deutschland anerkannter Schulabschluss.



Beschulung im Rahmen der Erstförderung an einer Schule der Sek I im Kreis Heinsberg (möglichst wohnortnah). Dabei befinden sich die Schüler in den ersten 24 Monaten in der Erstförderung. Die Schüler*innen sind **keinem Bildungsgang zugeordnet, deshalb spielt es keine Rolle, in welcher Schulform sie unterrichtet werden.** Das bedeutet, dass die Schüler nicht unbedingt nach Leistungsvermögen an die Haupt- oder Realschule bzw. das Gymnasium oder die Gesamtschule vermittelt werden. Am Ende des Besuches der Sek I ggf. Wechsel in eine Gymnasiale Oberstufe (bei vorhandener Qualifikation).



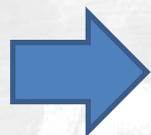
Falls kein Schulabschluss erreicht wurde: Wechsel in die Ausbildungsvorbereitung (Vollzeit) an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9.



Falls ein Schulabschluss erreicht wurde: Ausbildungsplatzsuche und Besuch der Berufsschule (zweijährig oder dreijährig). Alternative: Erreichung eines höherwertigen Schulabschlusses am Berufskolleg (mittlerer Schulabschluss usw.).

Möglichkeit 3:

Schüler*in X, 14 Jahre alt, kein in Deutschland anerkannter Schulabschluss.



Beschulung im Rahmen der Erstförderung an einer Schule der Sek I im Kreis Heinsberg (möglichst wohnortnah). Dabei befinden sich die Schüler in den ersten 24 Monaten in der Erstförderung. Die Schüler*innen sind **keinem Bildungsgang zugeordnet, deshalb spielt es keine Rolle, in welcher Schulform sie unterrichtet werden.** Das bedeutet, dass die Schüler nicht unbedingt nach Leistungsvermögen an die Haupt- oder Realschule bzw. das Gymnasium oder die Gesamtschule vermittelt werden. Am Ende des Besuches der Sek I ggf. Wechsel in eine Gymnasiale Oberstufe (bei vorhandener Qualifikation).



Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9/10 oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife/Realschulabschluss)



Wechsel an ein Berufskolleg und Besuch entweder der Berufsfachschule 1 mit dem Ziel der Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder Wechsel in die Berufsfachschule 2 mit dem Ziel der Erlangung des mittleren Schulabschlusses oder, bei vorhandener Qualifikation, Wechsel in das Berufliche Gymnasium oder, bei entsprechendem Ausbildungsvertrag, Besuch der Berufsschule.

Aufgrund der Komplexität des deutschen Schulsystems und somit der Vielfalt der schulischen Biografien und Möglichkeiten können an dieser Stelle nicht alle Möglichkeiten des Überganges vom allgemeinbildenden Schulsystem in die berufliche Bildung dargestellt werden. Die drei aufgezeigten Möglichkeiten stellen lediglich die häufigsten Bildungswege der Zugewanderten dar. Dies bedeutet aber auch, dass eine entsprechende Schullaufbahnberatung in den jeweiligen

Schulen zwingend notwendig ist, da insbesondere bei den Zugewanderten umfangreiche Kenntnisse des deutschen Schulsystems nicht vorausgesetzt werden kann. Bei den Beratungsprozessen über den weiteren schulischen Bildungsweg spielen insbesondere die Berufsberater, Koordinatoren für berufliche Orientierung und die externen Partner eine wichtige Rolle. Auch das Kommunale Integrationszentrum Kreis Heinsberg kann in diesem Bereich unterstützend tätig sein.

Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg

Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aus dem Ausland in den Kreis Heinsberg ziehen und hier gemeldet werden, ist das Kommunale Integrationszentrum zuständig. Diese Kinder und Jugendlichen steigen im laufenden Schuljahr in das deutsche Schulsystem ein und sprechen in der Regel noch kein oder nur wenig Deutsch. In der Bildungsberatung werden Bildungsstand, Sprachfähigkeit sowie die sozialen und kulturellen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Empfehlung für eine Schule.

Das Kommunale Integrationszentrum Kreis Heinsberg finden Sie unter folgendem Link:

[Integrationsportal Kreis Heinsberg \(integrationsportal-kreis-heinsberg.de\)](https://www.integrationsportal-kreis-heinsberg.de)

KIM – Kommunales Integrationsmanagement

Beim Kommunalen Integrationsmanagement – kurz: KIM – handelt es sich um ein Landesprogramm des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), welches flächendeckend in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW eingeführt und auf Dauer angelegt werden soll. Es ist Bestandteil der Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 30.11.2021 (GV.NRW.2021, S. 1209a). Hinsichtlich der Zielgruppe gibt es keinerlei Einschränkungen, da alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte – unabhängig von Alter, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Geschlecht oder Problemlage – von dem Förderprogramm profitieren sollen.

Ziel beim KIM ist es, den Geflüchteten und (Neu-)Zugewanderten einen schnelleren und passgenaueren Zugang zu Teilhabe- und Integrationsangeboten zu ermöglichen und sie insbesondere in den Phasen des Rechtskreiswechsels zu unterstützen. Durch den Aufbau einer rechtsübergreifenden Beratungsstruktur vor Ort soll den neu Eingewanderten die Ankommensphase im Kreis Heinsberg erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon länger hier leben, ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ihre Integrationschancen zu optimieren. Bei ihnen stehen die nachholende Integration sowie die Einbürgerung im Vordergrund. Ferner ist beabsichtigt, die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Netzwerkarbeit mit externen Integrationsakteuren zu stärken, damit die Querschnittsaufgabe Integration in allen Bereichen nachhaltig etabliert wird.

Weitere Informationen zum Thema Kommunales Integrationsmanagement finden Sie hier:

[Kommunales Integrationsmanagement \(KIM\) – Integrationsportal Kreis Heinsberg \(integrationsportal-kreis-heinsberg.de\)](https://integrationsportal-kreis-heinsberg.de)

Angebote der Kommunalen Koordinierungsstelle des Kreises Heinsberg

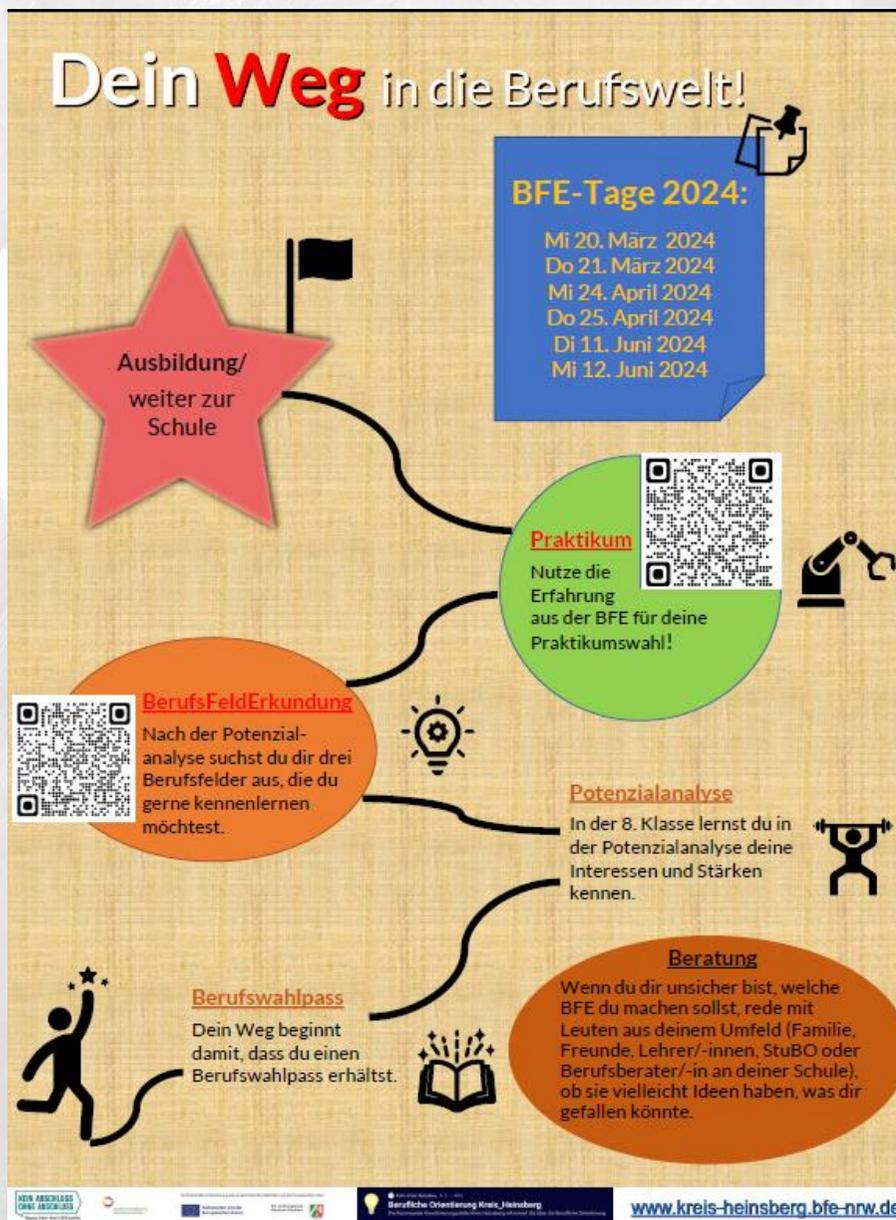
Impiris-Buchungsportal für Berufsfelderkundung (BFE) und Schülerbetriebspraktikum

„Welcher Beruf passt zu mir?“ Mit dieser Fragestellung beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler bereits ab der zweiten Jahreshälfte der 8. Klasse im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch Berufsfelderkundungen (Tagespraktika) bekommen die Jugendlichen erste Einblicke in die Arbeitswelt und sammeln exemplarisch Praxiserfahrungen in drei unterschiedlichen Berufsfeldern. Dadurch gelingt ihnen eine fundierte Wahl des Schülerbetriebspraktikums ab Klasse 9.

Einen Berufsfelderkundungsplatz im Kreis Heinsberg sowie über die Kreisgrenze hinaus können die Schüler/innen unkompliziert über das Impiris-Portal buchen. Im Schuljahr 23/24 wird ein alternatives Registrierungsverfahren erprobt. Dieses verwendet bei der Registrierung die Handy-Nummer und sendet das Passwort zum ersten Login an diese Handynummer. Die Schritt-für-Schritt-Anleitung für eine Buchung über das Portal finden Sie auf dem Padlet der Kommunalen Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf.

Das Praktikumsportal Kreis Heinsberg wurde nun auch für die Schüler*innen der Berufskollegs geöffnet. Diese haben ab sofort die Möglichkeit, ihr mehrwöchiges bzw. das Langzeitpraktikum darüber zu finden.

Reinschauen lohnt sich!



Den Link zum BFE-Portal finden Sie hier:
[Berufsfelderkundung Kreis Heinsberg | Impiris \(bfe-nrw.de\)](https://www.kreis-heinsberg.bfe-nrw.de)

Kontakt und Information
JULIA GORDIEVSKAIA
 Tel.: 02452-13-4207
 E-Mail: julia.gordievskaia@kreis-heinsberg.de

Eltern-Padlet zur Berufsorientierung

Ab Klasse acht schlagen die Schüler*innen ein neues, wichtiges Kapitel in ihrem Leben auf – sie starten mit dem Berufsorientierungsprozess. Dabei sind die Eltern laut zahlreicher Studien die wichtigsten Beraterinnen und Berater auf diesem vielschichtigen und oft nicht einfachen Weg. Die Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf Kreis Heinsberg möchte Sie gerne auf diesem Weg begleiten und hat für Sie relevante Informationen sowie Ratgeber rund um das Thema Berufs- und Studienorientierung zusammengestellt.

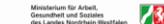
Im Padlet finden sich neben dem Videomaterial zur Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)“ sowie Infomaterial zu den Praxisphasen und deren Umsetzung im Kreis Heinsberg ebenso Hinweise zu Berufsorientierungsmessen sowie zahlreichen anderen Veranstaltungen in unserer Region und noch vieles mehr.

The Padlet board is titled "Informationen zur Beruflichen Orientierung für Eltern" and is organized into several columns of cards. The cards cover a wide range of topics related to career guidance for parents, including:

- Rolle der Eltern in 'Kein Abschluss ohne Anschluss' (KAOA) ab Klasse 8:** Includes cards for "Elternbrief der Koko" and "Elternbrief des MSB".
- Berufsfelderkundung im Kreis Heinsberg:** Includes "Ansprache Landrat Pusch" and "Berufsfelderkundung im Kreis Heinsberg".
- Standardelemente Sekundarstufe I Sekundarstufe II:** Includes "Potentianalyse" and "Berufsfelderkundung im Kreis Heinsberg".
- Beratung an Schule:** Includes "Koordinator*innen für Berufliche Orientierung an Schule (StuBO)", "Berufsbotschaft der Agentur für Arbeit an meiner Schule", and "Betriebspraktikum ab Klasse 9".
- digitale Berufswahltools:** Includes "Berufe TV" and "Tools für die Berufswahl meines Kindes der Bundesagentur für Arbeit".
- Übergang von der Schule in den Beruf:** Includes "Studien-Berufwahl begleitet", "Überbrückungsangebote", and "Wege nach der Schule je nach Schulabschluss".
- duale Ausbildung:** Includes "Pflegerausbildung im Praxistest", "Aufzeichnung: Informationsveranstaltung für Eltern und Schüler", and "Wie bewerbe ich mich?".
- Veranstaltungshinweise:** Includes "Wochen der Studienorientierung 01.01 - 09.02.2024 an der Hochschule Niederrhein" and "Digitaler Elternabend der Region Aachen".
- Unterstützungsangebote für Eltern:** Includes "Coaching für Eltern", "Die Rolle der Eltern im Berufswahlprozess", and "Virtuelle Jugendberufsagentur Kreis Heinsberg - Nutze deine Chance!".



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Den Link zum Eltern-Padlet finden Sie hier: [Informationen zur Beruflichen Orientierung für Eltern \(padlet.com\)](https://www.padlet.com/Informationen-zur-Beruflichen-Orientierung-fuer-Eltern)

Fachberater/innen für den regionalen Integrationsprozess

Die Fachberatung Integration unterstützt die Schulaufsicht mit der Generale Integration durch Bildung bei der konzeptionellen Gestaltung und bei der Weiterentwicklung der Teilhabe neu zugewanderter Schüler/innen der Sekundarstufen I und II.

Während die Kommunalen Integrationszentren für die Erstberatung und Zuweisung der Schüler/innen in das Schulsystem zuständig sind, übernimmt die Fachberatung folgende Aufgaben im Rahmen der Folgeberatung:

- ▶ Beratung von Schulen (Schulleitungen und Koordinator/innen) bei der konzeptionellen und pädagogischen Gestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung von Internationalen Förderklassen (IFK) oder Vorbereitungsklassen im Sek I Bereich (VK)
- ▶ Unterstützung der Schulen bei der Gestaltung der Übergänge aus den IFK, VK in das Regelsystem
- ▶ Austausch vor Ort mit Lehrkräften, Koordinator/innen und Schulleitungen zu inhaltlichen Fragen des Unterrichtes, Best-Practice-Beispielen u. a.
- ▶ Erläuterung von Erlassen und Verfügungen
- ▶ Erläuterung und Vermittlung unterstützender Strukturen und Netzwerke

Kontaktdaten Fachberatung Integration durch Bildung im Schulamt für den Kreis Heinsberg

SIMONE CLÄSEN

Fachberaterin Integration durch Bildung

Tel.: 02452/13-4056

E-Mail: simone.classen@kreis-heinsberg.de

Integration Point

Der Integration Point ist eine Anlaufstelle für Netzwerkpartner und Träger rund um den Arbeitsmarkt. Zugewanderte Menschen sprechen zwecks Überprüfung eines Leistungsanspruchs persönlich in der zuständigen Geschäftsstelle mit folgenden Unterlagen vor:

- ▶ Personalausweis oder Reisepass

Wenn bereits vorhanden:

- ▶ Ausweis vom Ausländeramt (Aufenthaltstitel)
- ▶ Meldebescheinigung der Kommune
- ▶ Bescheid vom Sozialamt darüber, dass keine Leistungen mehr vom Sozialamt erhalten.

Zielgruppe Integration Point Bundesagentur für Arbeit (SGB III):

- ▶ Geflüchtete Menschen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung)
- ▶ Asylbewerber*innen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber deren Abschiebung ausgesetzt wurde (Duldung)
- ▶ Fokus auf geflüchtete Menschen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist

Zielgruppe Integration Point Jobcenter (SGB II):

- ▶ Geflüchtete Menschen mit Anerkennung (befristete Aufenthaltserlaubnis)
- ▶ Geflüchtete Menschen mit Abschiebeverbot (Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr)

Gemeinsame Aufgaben:

- ▶ Berufsberatung für Schüler*innen der Internationalen Förderklassen u. a.
- ▶ Bewerbungscoaching und –management
- ▶ Zuweisung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit berufsbezogenen Sprachkursen oder der Möglichkeit, Schulabschlüsse zu erwerben
- ▶ Initiierung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft (SGB II)

Kontaktdaten Integration Point im Jobcenter des Kreises Heinsberg

MADELEINE KÖHNEN

Tel.: 02452-9762-165

E-Mail: Jobcenter-Kreis-Heinsberg.Integration-Point@jobcenter-ge.de

JESSICA BACKES

Tel.: 02452-9762-166

E-Mail: Jobcenter-Kreis-Heinsberg.Integration-Point@jobcenter-ge.de

Bildungsmaßnahmen an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg

Die Berufskollegs des Kreises Heinsberg vermitteln in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung und ermöglichen den Erwerb der allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Darüber hinaus können Abschlüsse der Sekundarstufe I nachgeholt werden. Pädagogisches Leitziel des Berufskollegs ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Handlungskompetenz sowie die Vorbereitung auf ein lebenslanges Lernen. Den Berufskollegs kommt somit im Bereich des Überganges Schule-Beruf eine zentrale Bedeutung zu. Die Berufskollegs sind in insgesamt 5 Anlagen (A-E) gegliedert, wobei für die Zugewanderten im Sinne dieser Handreichung in erster Linie die Anlagen A und B relevant sind. In der Anlage A sind auch die Bildungsgänge der sog. Ausbildungsvorbereitung integriert (Vollzeit oder Teilzeit), die häufig von Neuzugewanderten besucht werden. In der Anlage B sind die beiden einjährigen Berufsfachschulen (BFS 1 und BFS 2) integriert, die am Ende des jeweiligen Bildungsganges die Möglichkeit bieten, entweder den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (BFS 1) oder den Mittleren Schulabschluss (mit und ohne Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe BFS2) zu erreichen. Dies bedeutet aber auch, dass die Zugewanderten für die Aufnahme in einen dieser Bildungsgänge bereits einen allgemeinbildenden Schulabschluss benötigen (Hauptschulabschluss nach Klasse 9 für die BFS 1 und Hauptschulabschluss nach Klasse 10 für die BFS 2). Da dies bei den Zugewanderten in der Regel nicht der Fall ist, werden die Neuzugewanderten (auch aufgrund ihrer fehlenden Sprachkenntnisse) im Bildungsgang IFK (Internationale Förderklasse) beschult.

Neuzugewanderte in der Ausbildungsvorbereitung an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg

Aufgenommen in die Ausbildungsvorbereitung werden in der Regel Jugendliche,

- ▶ die sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen,
- ▶ die die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt haben, aber noch über keinen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen,
- ▶ die sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) befinden.

Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit oder Vollzeit

In der Ausbildungsvorbereitung können sich Jugendliche, die die o. g. Kriterien erfüllen, theoretisch und praktisch (ein Praktikum ist obligatorisch) auf eine Ausbildung oder Beschäftigung vor-bereiten. Auch nicht mehr berufsschulpflichtige Jugendliche können aufgenommen werden.

- ▶ Dauer: ein Jahr
- ▶ Ausbildungsvorbereitung in Vollzeit (Unterricht und Betriebspraktikum)
- ▶ Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit (wöchentlich drei Tage Berufskolleg plus zwei Tage Praktikum, Werkstattjahr, Maßnahme der Arbeitsagentur oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

Mögliche Abschlüsse:

- ▶ Abschlusszeugnis (zugleich ist die Schulpflicht in der Sek II erfüllt)
- ▶ Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

Internationale Förderklasse (IFK)

Die IFK gehört zum Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung in Vollzeit an den Berufskollegs. Unabhängig vom individuellen Aufenthaltsstatus werden Schüler*innen aufgenommen, die noch nicht über die sprachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse verfügen und noch schulpflichtig im Sinne der Sekundarstufe II sind (Berufsschulpflicht). Die Vermittlung der Schüler*innen erfolgt über das Kommunale Integrationszentrum.

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)

FFM ist ein Bildungsangebot für zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, das den Angeboten der Berufskollegs vorgelagert ist und diese ergänzt. FFM vermittelt Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich. Es kann kein schulischer Abschluss erworben werden. Nach dem Verlassen des schulischen Angebotes wird den Jugendlichen ihre Teilnahme bescheinigt.

Die zuständige Schulaufsicht weist die Jugendlichen den Berufskollegs jeweils zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November zu. Die Aufnahme in die FFM Klassen kann aber auch abweichend von diesen Terminen erfolgen.

Neuzugewanderte schulpflichtige Jugendliche, die unterjährig zugewiesen werden, besuchen die FFM-Klassen bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres und im Anschluss die Internationale Förderklasse (IFK). Jugendliche, die bei Eintritt in FFM noch schulpflichtig sind und während des Besuchs ihr achtzehntes Lebensjahr vollenden, können danach ebenfalls die IFK besuchen. Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche (18-25 Jahre) können die FFM höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen und haben keinen Anspruch auf Besuch der IFK. Schulpflichtige Jugendliche wenden sich grundsätzlich an das Kommunale Integrationszentrum. Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren wenden sich bei Fragen zu FFM direkt an die Berufskollegs.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Die Maßnahme richtet sich an Jugendliche mit fehlender Ausbildungsreife oder fehlender Berufseignung, nicht erfolgreiche Ausbildungsplatzbewerber, deren berufliche Handlungsfähigkeit erhöht werden soll und Jugendliche mit komplexem Förderbedarf. Teilnehmer*innen der BvB haben unabhängig von der Schulpflicht die Berechtigung zum Besuch des Unterrichts der Teilzeitklasse der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg. Grundsätzlich bereitet die Teilnahme an einer BvB auf den Hauptschulabschluss vor. An der Maßnahme können geflüchtete Menschen nur dann teilnehmen, wenn sie aus Herkunftsländern mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia) kommen. Die Maßnahme wird von verschiedenen Trägern im Kreis Heinsberg durchgeführt. Die Zuweisung in die Maßnahme erfolgt durch die zuständigen Fallmanager der Agentur für Arbeit. Die Anmeldung zum Berufskolleg wird vom jeweiligen Träger der Maßnahme übernommen. Die Regelförderdauer beträgt zwölf Monate.

Kontakt und Information

AGENTUR FÜR ARBEIT AACHEN-DÜREN

Friedhelm Rößler

Tel.: 02431 8099-300

E-Mail: Friedhelm.Roessler2@arbeitsagentur.de

Teamleiter Markt und Integration

Ausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (AvB)

An zwei Tagen in der Woche haben die Zugewanderten Unterricht am Berufskolleg, an drei weiteren Tagen absolvieren Sie ein schulisch begleitetes Praktikum, das ebenso wie der Schulbesuch notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Hauptschulabschlusses ist. Durch Unterricht und praktische Tätigkeiten sollen Sie in die Lage versetzt werden, in der Arbeitswelt zu bestehen und eine feste Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle zu finden. In der Schule können Sie einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss erlangen, ihre Noten verbessern und so ein Erfolg versprechendes Bewerbungszeugnis vorlegen. In einem begleitetem Praktikum können Sie ihre berufliche Eignung nachweisen und Berufserfahrung sammeln. Durch den Besuch der AVB-Klasse erfüllen die Zugewanderten, falls sie noch nicht volljährig sind, ihre Berufsschulpflicht. Intensive Beratung im Übergang von Schule und Beruf (auch in Kooperation mit der Agentur für Arbeit) und Unterstützung bei der Gestaltung und Formulierung von Bewerbungen (u. a. Erwerb von Kenntnissen in Word und Excel) sind Kennzeichen dieses Bildungsganges.

Die Regeldauer beträgt zwölf Monate.

Berufsfachschule

Die Schülerinnen und Schüler setzen beruflich orientierte Schwerpunkte und erwerben den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder die Fachhochschulreife. In vielen Bildungsgängen ist der gleichzeitige Erwerb eines Berufsabschlusses möglich.

Berufsfachschule 1

Ziel: Berufliche Qualifikationen und Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Die Jahrgangsstufe 11 der einjährigen Berufsfachschule 1 vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder für die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. In die Jahrgangsstufe 11 der einjährigen Berufsfachschule wird aufgenommen, wer über einen Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt. Der Unterricht dauert ein Jahr. Es wird Vollzeitunterricht mit wöchentlich 32 bis 35 Unterrichtsstunden erteilt. In den Bildungsgängen sind Praktika im Umfang von 15 Tagen integriert.

Abschlüsse

- ▶ Abschlusszeugnis
- ▶ Ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss

Anschlussmöglichkeiten

- ▶ Duale Berufsausbildung: gegebenenfalls Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr
- ▶ Vollzeitschulische Berufsausbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht (zum Beispiel Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger) und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen
- ▶ Einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Qualifikationen und den mittleren Schulabschluss (gegebenenfalls mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) vermitteln

Berufsfachschule 2

Die Jahrgangsstufe 12 der einjährigen Berufsfachschule (BFS 2) vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder für die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. In die Jahrgangsstufe 12 der einjährigen Berufsfachschule wird aufgenommen, wer über einen Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt. Der Unterricht dauert ein Jahr. Es wird Vollzeitunterricht mit wöchentlich 32 bis 35 Unterrichtsstunden erteilt. In den Bildungsgängen sind Praktika im Umfang von 15 Tagen integriert.

Abschlüsse

- ▶ Abschlusszeugnis
- ▶ Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Anschlussmöglichkeiten

- ▶ Duale Berufsausbildung: gegebenenfalls Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr
- ▶ Vollzeitschulische Berufsausbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht (zum Beispiel Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger) und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen.
- ▶ Einstieg in das zweite Jahr der dreijährigen Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht (zum Beispiel als Kaufmännische oder Technische Assistentinnen/Assistenten) und zur Fachhochschulreife führen.

Kontaktdaten der drei Berufskollegs des Kreises Heinsberg:

BERUFSKOLLEG WIRTSCHAFT GEILENKIRCHEN

Erlenweg 2
52511 Geilenkirchen
Telefon: 02451-98150
E-Mail: sekretariat@bkwirtschaft.de
Internet: www.bkwirtschaft.de
Schulleiter: Sven May



BERUFSKOLLEG ERNÄHRUNG, SOZIALWESEN UND TECHNIK GEILENKIRCHEN

Berliner Ring 48-54
52511 Geilenkirchen
Telefon: 02451-98250
E-Mail: info@berufskolleg-geilenkirchen.de
Internet: www.berufskolleg-geilenkirchen.de
Schulleiterin: Ruth Drechsler



BERUFSKOLLEG ERKELENZ

Westpromenade 2
41812 Erkelenz
Telefon: 02431-806020
E-Mail: sekretariat@bk-erkelenz.de
Internet: www.bk-erkelenz.de
Schulleiter: Jan Pfülb



Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die betriebliche EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe. Beispiele finden Sie auf den Internetseiten der Kammern. Mit einer Übergangsquote in betriebliche Berufsausbildung von über 60 Prozent hat sich die EQ in den vergangenen Jahren als ein erfolgreiches Instrument zur beruflichen Integration junger Menschen und zur Stabilisierung und Ausweitung betrieblicher Berufsausbildung erwiesen.

Vorteil der EQ: Gerade in kleinen Betrieben finden Jugendliche, die aufgrund ihrer Biographie weniger Chancen haben, über den persönlichen Zugang oft den Einstieg in die Ausbildung. Neuzugewanderte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können an der Maßnahme teilnehmen. Asylbewerber*innen können ab dem vierten Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem ersten Tag der Duldung mit Zustimmung des lokalen Ausländeramtes teilnehmen. Menschen aus sicheren Herkunftsländern können nicht teilnehmen. Eine Einstiegsqualifizierung kann im Einzelfall ein Duldungsgrund sein, wenn eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt.

Eine EQ muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Den Flyer sowie nähere Informationen zum Thema Betriebliche Einstiegsqualifikationen finden Sie unter

[Brücke in die Berufsausbildung - Betriebliche Einstiegsqualifizierung \(EQ\) \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/bruecke-in-die-berufsausbildung)

Kontakt und Information

AGENTUR FÜR ARBEIT AACHEN-DÜREN

FRIEDHELM RÖßLER

Tel.: 02431 8099-300

E-Mail: Friedhelm.Roessler2@arbeitsagentur.de

Teamleiter Markt und Integration

Praktika

Ein Praktikum ist für Zugewanderte eine gute Chance, sich für eine anschließende Ausbildung oder auch eine sonstige berufliche Tätigkeit zu empfehlen. Insbesondere dann, wenn die schulischen Leistungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nur unzureichend sind. Ein Praktikum erleichtert den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Bestimmungen für Asylbewerber und Geduldete zum 15. August 2015 verändert und nun ist für mindestlohnfreie Praktika keine Zustimmung mehr von der Arbeitsagentur notwendig. Diese neue Regelung gilt für studienbegleitende Praktika ebenso wie für Pflicht- oder Orientierungspraktika und auch für Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und für Einstiegsqualifizierungen gelten die erleichterten Bedingungen. Für die Unternehmen bedeutet das vor allem, dass sie schneller und unbürokratischer Asylbewerber und Geduldete als Praktikanten ins Unternehmen holen können. Da der Begriff Praktikum aber für eine Vielzahl von Tätigkeiten verwendet wird, ist immer eine konkrete Einzelfallbetrachtung notwendig, um sicherzustellen, ob das Praktikum einer Zustimmung bedarf. Asylbewerber und geduldete Personen dürfen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen. Dafür muss die Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Bei der aufenthaltsrechtlichen Beurteilung ist nicht entscheidend, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird. Der Begriff Praktikum findet im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung. Die

aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer konkreten Einzelfallbetrachtung. Welche Voraussetzungen bei der Beschäftigung von Asylbewerbern und geduldeten Personen in diesem Zusammenhang zu beachten sind, richtet sich danach, wie die Tätigkeit konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten. Die in der folgenden Übersicht dargestellten Regelungen gelten ausschließlich für Asylbewerber und geduldete Personen, da hier besondere Vorgaben zu beachten sind. Dies gilt nicht für Menschen, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind und eine „Aufenthaltserlaubnis“ aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben. Diese dürfen jede Beschäftigung annehmen – hier müssen Betriebe keine Besonderheiten beachten. Die Übersicht ist aus der Perspektive der Unternehmen erstellt, die Praktika anbieten bzw. anbieten möchten. Bei den Bildungsgängen innerhalb der Ausbildungsvorbereitung an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg sind die Praktikumsphasen immer standardmäßig in den Bildungsgang integriert. Für diese Bildungsgänge gelten diese Praktikumsbedingungen nicht bzw. nicht in der Form.

UNDEVELOPER (S) TOP
LEARNING

| Praktikumsart | Zielgruppe | Zweck | Dauer |
|---|---|---|---|
| Einstiegsqualifizierung (EQ) | Ausbildungsfähige Flüchtlinge ohne Ausbildungsreife. Vollzeitschulpflicht ist erfüllt und konkreter Berufswunsch vorhanden (unter 25-Jährige haben Vorrang bei der Vermittlung) | Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung | Zwischen sechs und 12 Monaten |
| Einstiegsqualifizierung plus (EQ plus) | s. EQ Zusätzlich fachlichen, sprachlichen oder sozialen Förderbedarf | Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung | Zwischen sechs und 12 Monaten |
| Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung | Flüchtlinge ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium, die in ein Berufsfeld „hineinschnuppern“ möchten | Berufliche Orientierung | Bis zu drei Monate |
| Freiwilliges studienbegleitendes Praktikum | Flüchtlinge im Studium, die praktische Erfahrung sammeln möchten | Vermittlung von praktischen Erfahrungen | Keine festgeschriebene Dauer |
| Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung und eines Studiums | Flüchtlinge, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen | Erwerb von praktischen Erfahrungen (Erfüllung der Ausbildungs- bzw. Studienordnung) | Dauer entsprechend der Ausbildungs- oder Studienordnung |

| Praktikumsart | Zielgruppe | Zweck | Dauer |
|--|--|---|---|
| Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und betrieblichen Eingliederung (MAG) | Von Arbeitslosigkeit bedrohte Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf bei der beruflichen Eingliederung. Konkreter Berufswunsch vorhanden | Feststellung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse | Bis zu sechs Wochen (in Einzelfällen bis zu 12 Wochen) |
| Perspektive für Flüchtlinge | Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf bei der beruflichen Eingliederung | <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse • Aufzeigen individueller Perspektiven • Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse | 12 Wochen (davon sechs Wochen im Betrieb) |
| Perspektive für junge Flüchtlinge (PerjuF) | Flüchtlinge unter 25 Jahren, die eine berufliche Ausbildung anstreben | <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung der Eignung und Neigung in verschiedenen Berufsfeldern • Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse | Vier bis sechs Monate (davon sechs Wochen im Betrieb) |
| Anpassungsqualifizierung | Flüchtlinge mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Herkunftsland, die sie in Deutschland anerkennen lassen möchten | Ausgleich der vorhandenen Unterschiede zwischen einer mitgebrachten Qualifikation und einer deutschen Referenzqualifikation in Rahmen eines Anerkennungsverfahrens | individuelle Dauer |
| Hospitation | Flüchtlinge mit Wunsch das Unternehmen kennenzulernen | Kennenlernen eines Betriebes (Achtung: es darf keine Arbeitsleistung erbracht werden!) | Keine festgeschriebene Dauer |

Quelle: https://www.kofa.de/media/Publikationen/Sonstige/Arten_von_Praktika.pdf

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist „ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer*innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. Zu den sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen der Schulsozialarbeit gehören insbesondere die Beratung und Begleitung von einzelnen Schüler*innen, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Zusammenarbeit mit und Beratung der LehrerInnen und Erziehungsberechtigten, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, die Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien sowie die Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen.“

(Karsten Speck, 2006, S. 23)

Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen basiert auf der Grundlage des Runderlasses ([Schul-welt.de](http://www.schul-welt.de)) von 2008. Daraus hat das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalens folgende Definition zur Schulsozialarbeit formuliert:

„An vielen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig. Sie sind Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler bei Problemen allgemeiner Art, die nicht direkt mit dem Unterricht zu tun haben. Schulsozialarbeit ist eine eigenständige, im Schulalltag verankerte Institution, die verschiedene Leistungen der Jugendhilfe wie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie die Förderung der Kinder in Familien miteinander verbindet. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern öffnet die Schulsozialarbeit neue Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe und erweitert deren präventive, integrative und kurative Handlungsmöglichkeiten.“

Die Schulsozialarbeit stellt somit einen eigenständigen pädagogischen Arbeitsbereich in Schule dar. Sie ergänzt den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag durch sozialpädagogische Handlungskompetenzen, Arbeitsformen und Zielbestimmungen, die auf systemische Sichtweise, Ressourcenorientierung und Individualität aufbauen.

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit zielen „auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung ab, die die schulische Lebensbewältigung einschließt. Lebensbewältigung ist nicht mit einer ausschließlichen Krisenbewältigung gleichzusetzen. Schulsozialarbeit hat vielmehr den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII festgelegten Handlungsmaximen.“ (Stüwe/Ermel/Haupt, 2015, S. 31).

Die Schulsozialarbeit richtet sich fachlich systemisch, präventiv, partizipativ und auf den Sozialraum aus. Die Ziele der Schulsozialarbeit im Kontext des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule und des Sozialgesetzbuchs sind zusammengefasst:

- ▶ Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei ihrem individuellen Bildungs- und Lebensweg
- ▶ Einbeziehung der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler in den Schulalltag
- ▶ Enge Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
- ▶ Enge Kooperation mit dem Sozialraum und bildungsrelevanten Institutionen und Einrichtungen

Insbesondere die Zugewanderten stehen häufiger im Fokus der Schulsozialarbeit. Dabei kann die Schulsozialarbeit ein wichtiger Anker- und Orientierungspunkt für die Zugewanderten in einem neuen Lebens- und Kulturkreis sein aufgrund der vielfältigen Beratungsangebote. Die Probleme der Zugewanderten unterscheiden sich teilweise stark von den Problemen der hier aufgewachsenen Schüler*innen. Die Schulsozialarbeit ist für die Beratung und Begleitung von Zugewanderten vorbereitet durch entsprechende Fortbildungen und trägt somit entscheidend zur Problemlösung und Integration bei. Da sich der Bereich Übergangmanagement Schule-Beruf schwerpunktmäßig auf die drei Berufskollegs des Kreises Heinsberg bezieht, werden im Folgenden als Kontaktdaten nur die Schulsozialarbeiter*innen der Berufskollegs aufgeführt. Selbstverständlich haben auch die anderen Sek I und Sek II Schulen des Kreises Heinsberg eine entsprechende Schulsozialarbeit eingerichtet. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die jeweilige Schule.

Kontaktdaten der Schulsozialarbeit an den Berufskollegs des Kreises Heinsberg

BERUFSKOLLEG WIRTSCHAFT GEILENKIRCHEN

HERR REIN

Telefon: 02451-9815134

E-Mail: arthur.rein@bkwirtschaft.de

BERUFSKOLLEG ERNÄHRUNG, SOZIALWESEN UND TECHNIK GEILENKIRCHEN

GABI BAUMANN

Telefon: 02451-9825 215

Mobil: 0174-1610145

E-Mail: gba@berufskolleg-geilenkirchen.de

FRAU WECHTER

Telefon: 02451-9825240

Mobil: 0157-30765221

E-Mail: awe@berufskolleg-geilenkirchen.de

BERUFSKOLLEG ERKELENZ

FRAU BIRCKS

Telefon: 02431-806022

Mobil: 0151-11328728

E-Mail: bircks@bk-erkelenz.de

HERR NÖLLE

Telefon: 02431-80602-56

Mobil: 0157-38233638

E-Mail: noelle@bk-erkelenz.de

HERR FROHNHOFEN

Telefon: 02431-8060257

Mobil: 0151-58213232

E-Mail: frohnhofen@bk-erkelenz.de

Schulpsychologische Beratung

Die Schulpsychologische Beratungsstelle berät Eltern, SchülerInnen und schulische Mitarbeiter*innen zu Problemstellungen in der Schule. Insbesondere die Zugewanderten haben bspw. häufiger traumatische Erlebnisse gemacht als die hier aufgewachsenen Schüler*innen. Fluchterfahrung, Verfolgung, Armut usw. sind belastende Ereignisse bzw. Phasen, die oftmals lange Zeit nachwirken. Ohne die entsprechende schulpsychologische Beratung haben es die Zugewanderten mit diesen Problemen schwer, sich auf die Schule, die Berufswahl oder auch das soziale Miteinander zu konzentrieren. Die Integrationsbemühungen werden zusätzlich deutlich erschwert. Dazu kommen noch die Probleme des Nichtbeherrschens der deutschen Sprache, der Kulturschock und die fehlende Integration in der Gesellschaft, die nicht selten hohe psychische Belastungen zur Folge haben. Zugewanderte, aber auch die jeweiligen Bezugspersonen im Kontext Schule/Berufswahl sollten nicht zögern, die Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg zu kontaktieren.

KONTAKT UND INFORMATION SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE DES KREISES HEINSBERG

Tel.: 02452/134045

SANDRA HARBKE (PSYCHOLOGIN, M.SC.)

Schulpsychologische Beratung

E-Mail: sandra.harbke@kreis-heinsberg.de

NIKLAS PELTZER (PSYCHOLOGE, M.SC.)

Schulpsychologische Beratung

E-Mail: niklas.peltzer@kreis-heinsberg.de

UWE SONNEBORN (DIPL.-PSYCH.)

Schulpsychologische Beratung

E-Mail: uwe.sonneborn@kreis-heinsberg.de

Unterstützungsangebote vor und während der Ausbildung

Assistierte Ausbildung (AsA)

Bei diesem Modell einer kooperativen Ausbildung werden Auszubildende und Betriebe über den gesamten Zeitraum der Ausbildung durch einen Träger unterstützt. AsA setzt bereits im Vorfeld der Ausbildung an. In dieser Vorbereitungsphase werden Jugendliche bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt, z. B. durch Bewerbungstrainings oder die Vermittlung von Praktika. Bei der Assistierte Ausbildung (AsA) wird eine reguläre Berufsausbildung von Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen begleitet, die sich sowohl an die Ausbildungsbetriebe als auch an die Auszubildenden richten. Dabei wird die Rolle des Dienstleiters von einem Bildungsanbieter übernommen. Die Angebote orientieren sich stets am individuellen Bedarf der Beteiligten. Durch die Unterstützung wird einem Ausbildungsabbruch präventiv entgegengewirkt, z. B. durch die Vermittlung bei Krisen und Konflikten.

Anerkannte Flüchtlinge können die Maßnahmen ohne weiteres beantragen. Geduldete können die Leistung nach 12 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt während einer betrieblichen Ausbildung in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase im Rahmen von AsA besteht nach 15 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland.

Asylsuchende und Asylbewerber/innen haben Anspruch auf AsA nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die Maßnahme bis zum 31.12. eines Jahres beginnt.

Weitere Auskünfte erteilt die Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützen junge Menschen, die sich in einer betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung befinden. AbH sollen einem Ausbildungsabbruch entgegenwirken. Dabei richten sich die Förderangebote nach den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen.

U. a. können folgende Leistungen erbracht werden:

- ▶ Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder in Fachtheorie,
- ▶ Sprachunterricht,
- ▶ Sozialpädagogische Begleitung.

Die Angebote werden von Bildungsanbietern im Auftrag der Arbeitsagenturen und Jobcenter durchgeführt. Sie finden in Form von Einzelunterricht und in Kleingruppen statt. In der Regel nehmen sie 3 bis 8 Stunden in Anspruch und liegen außerhalb der Arbeitszeiten.

Anerkannte Flüchtlinge können die Maßnahmen ohne weiteres beantragen. Asylsuchende und Asylbewerber*innen haben Anspruch auf abH nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die Maßnahme bis zu einem festgelegten Zeitpunkt beginnt.

Kontaktdaten

AGENTUR FÜR ARBEIT AACHEN-DÜREN

Friedhelm Rößler

Tel.: 02431 8099-300

E-Mail: Friedhelm.Roessler2@arbeitsagentur.de

Teamleiter Markt und Integration

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB ist eine finanzielle Förderung der Arbeitsagentur, die nicht zurückgezahlt werden muss. Unterstützt werden nur betriebliche (duale) Ausbildungen, die staatlich anerkannt sind. Auch muss es sich dabei um eine Erstausbildung handeln. Bei schulischen Ausbildungen kann Schüler-BAföG beantragt werden (siehe Seite 53).

Volljährige können BAB beantragen, wenn sie während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen und ihnen die finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Minderjährige erhalten BAB, wenn der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus nicht in angemessener Zeit erreichbar ist oder sie verheiratet sind oder mit einem Kind zusammenleben oder aus sozialen Gründen nicht bei den Eltern wohnen können.

BAB wird während der gesamten Dauer der Berufsausbildung gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen der oder des Auszubildenden wird voll angerechnet, für das Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners gelten Freibeträge. Erstattet werden Kosten für Lebensunterhalt, Miete, Fahrtkosten, Arbeitskleidung usw.. Ob BAB zusteht und in welcher Höhe, kann mit dem BAB-Rechner (siehe Infokästchen) vorab geprüft werden.

Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis erhalten BAB nach drei Monaten Voraufenthaltsdauer. Asylbewerber*innen mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Somalia, Eritrea) und Geflüchtete mit einer Duldung erhalten BAB nach 15 Monaten Voraufenthaltsdauer. Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Den aktuellen Berufsausbildungsbeihilfe Rechner finden Sie unter dem folgenden Link.

[BAB-Rechner \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/bab-rechner)

BAföG / Schüler-BAföG

Bei einer schulischen Ausbildung gibt es die Möglichkeit durch BAföG gefördert zu werden. BAföG wird beim Besuch vieler weiterführender Bildungsstätten gezahlt, z.B. weiterführender allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Abendgymnasien. Ob und in welcher Höhe BAföG gezahlt wird, ist abhängig vom Einkommen bzw. den Unterhaltszahlungen der Eltern und vom eigenen Vermögen.

Um BAföG erhalten zu können, müssen Neuzugewanderte bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge (nach der Genfer Flüchtlingskonvention) und subsidiär Schutzberechtigte können BAföG ohne Wartezeit beantragen.
- ▶ Geflüchtete mit Duldung müssen sich bereits seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben bevor sie ein Anrecht auf BAföG haben.
- ▶ Asylbewerber/innen im laufenden Verfahren können kein BAföG erhalten.

BAföG erhalten auch Geflüchtete und Staatsangehörige anderer Länder bis zur Hälfte als nicht zurückzuzahlender Zuschuss und als zinsloses Darlehen. Die Darlehenshälfte muss später zurückgezahlt werden (insgesamt bis zu einem Betrag von 10.000 Euro). Auch wenn Geflüchtete in ihr Heimatland zurückkehren, müssen sie ihr Darlehen zurückzahlen.

Kontaktdaten
DER LANDRAT
AMT FÜR SOZIALES
-SACHGEBIET BAFÖG-
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 - 135083
E-Mail: Amt-BAfoeG@Kreis-Heinsberg.de

Sonstige unterstützende Maßnahmen im Kontext Übergang Schule-Beruf

KOMM-AN NRW

Bei dem Arbeitsfeld „KOMM-AN NRW“ handelt es sich um ein Programm des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe. Das Kommunale Integrationszentrum hat die Aufgabe, Fördermittel für die Kommunen, Wohlfahrtsverbände, ehrenamtliche Flüchtlingshelfergruppen und weitere Träger zu beantragen, diese zu verwalten und die Drittempfänger bei der Abwicklung des Förderprogrammes zu unterstützen. Gefördert werden:

- ▶ Renovierungen, Ausstattungen und laufende Betriebskosten von Ankommenstreffpunkten für geflüchtete Menschen, Asylsuchende und Neuzugewanderte
- ▶ Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung
- ▶ Aufwandsentschädigungen für die Begleitung der geflüchteten Menschen und Neuzugewanderten durch Ehrenamtler
- ▶ Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe und die Förderung des Austauschs untereinander
- ▶ Print- und onlinebasierte Medien
- ▶ Einzelprojekte für die Zielgruppe der geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum

Somit kann das KI mit Hilfe des Landesprogramms „KOMM-AN NRW“ zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und zur gesellschaftlichen Teilhabe der zu uns nach NRW geflüchteten und neuzugewanderten Menschen beitragen. Zudem ist es ein Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern, die sich aktiv in die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten einbringen, eine entsprechende Wertschätzung zukommen zu lassen.

Kontaktdaten KOMM-AN NRW

Natalja Blaschke

Tel.: 02452/13-4216

E-Mail: natalja.blaschke@kreis-heinsberg.de

Beratungsstelle für Erwerbslose im Kreis Heinsberg

Die Beratungsstelle für Erwerbslose im Kreis Heinsberg bietet vielfältige Informationen und Beratung zu ALG I und ALG II, Hilfe bei Beantragung von Sozialleistungen, Überprüfung von Bescheiden, Beratung gegen ausbeuterische Beschäftigung, Berufswegeplanung, Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Begegnungsmöglichkeiten für soziale Kontakte. Die Beratungsstelle wird betrieben vom Berufsverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung der Diözese Aachen e.V.

Kontaktdaten

DANUTA DOROSZ

Beratung Geilenkirchen und Heinsberg

Telefon: 02451-9153490

Mobil: 01578 - 3297560

E-Mail: danuta.dorosz@kab-aachen.de



**Beratungsstelle für Erwerbslose
im Kreis Heinsberg**

kostenfrei - vertraulich – unabhängig

Wir bieten:

- Informationen und Beratung rund ums SGB II
- Hilfe in besonderen Problemlagen der Arbeitslosigkeit
- Hilfe bei Antragsstellung, Bescheide erklären und prüfen
- Berufswegeplanung
- Optimierung und Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Gesprächs- / Begegnungsforen

KAB Erwerbslosenberatung
Konrad-Adenauer-Str. 240
52511 Geilenkirchen
Tel: 02451 / 915 34 90
erwerbslosenberatung-hs@kab-aachen.de
www.arbeitslos-in-aachen.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



Mit Unterstützung des Solidaritätsfonds für arbeitslose Menschen des Bistums Aachen



So erreichen Sie uns: kab-aachen.de/was-wir-tun/erwerbslosenberatung/

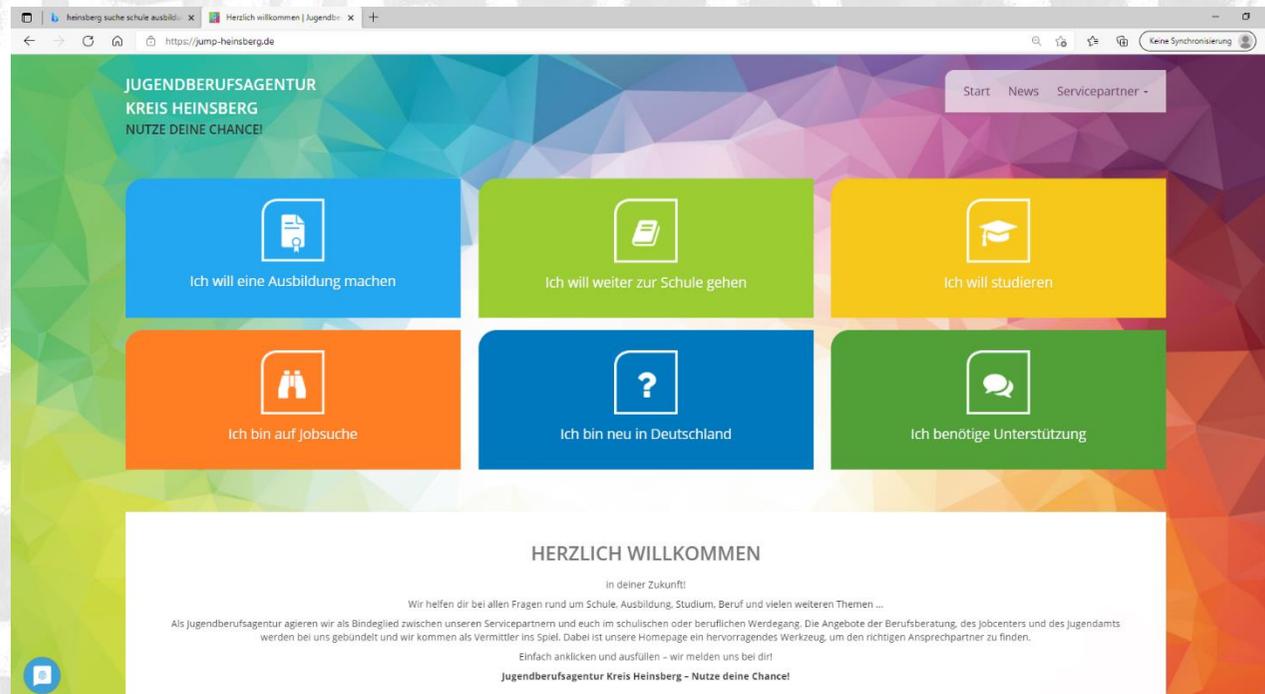
| Beratungsstelle in Geilenkirchen: Konrad-Adenauer-Str. 240 | | Beratungsstelle in Heinsberg Boos-Fremery-Str. 7 |
|---|--|---|
| Öffnungszeiten: | | Öffnungszeiten: |
| Mo | 08:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr | Mi 08.45 - 12.15 Uhr |
| Di | 08:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 17:00 Uhr | |
| Mi | 13:30 - 16:00 Uhr | |
| Do | 08:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 15:30 Uhr | |
| Fr | 08:30 - 12:30 Uhr | |
| Ansprechpartnerin: Danuta Dorosz | | Ansprechpartnerin: Danuta Dorosz |
| <p><u>Kontakt und Terminvereinbarungen über die Beratungsstelle in Geilenkirchen:</u></p> <p>Tel. 02451 915 34 90 Mobil 0157 832 975 60</p> <p><u>Anfragen per Mail für alle Beratungsstellen:</u> erwerbslosenberatung-hs@kab-aachen.de</p> | | |

Weitere Beratungsangebote, auch im Kontext des Übergangsmanagements Schule-Beruf, finden Sie unter dem folgenden Link.

[Bildungsangebote – Integrationsportal Kreis Heinsberg \(integrationsportal-kreis-heinsberg.de\)](http://integrationsportal-kreis-heinsberg.de)

Internetportal „Jump Heinsberg“

Das Internetportal „Jump Heinsberg“ bietet eine komfortable, zeitgemäße, raum- und zeitunabhängige Möglichkeit, sich zu allen Fragen rund um die Themen Schule, Ausbildung, Studium, Beruf zu informieren. Das Portal wird bereitgestellt von der Jugendberufsagentur des Kreises Heinsberg. Das Portal führt den Nutzer anhand von Leitfragen zu einem Kontaktformular, in dem der Nutzer wiederum seine Kontaktdaten eingibt. Diese werden anschließend an die entsprechenden Stellen weitergeleitet und bearbeitet. Ziel des Portals ist es, eine persönliche Beratung rund um die Themen Schule, Ausbildung und Beruf zu gewährleisten.



Link: [Herzlich willkommen | Jugendberufsagentur Heinsberg \(jump-heinsberg.de\)](https://jump-heinsberg.de)

Auflistung aller Sek I und Sek II Schulen des Kreises Heinsberg, die sich mit dem Thema Übergang Schule-Beruf auseinandersetzen

Gymnasien im Kreis Heinsberg

Cusanus-Gymnasium Erkelenz
Schulring 6
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/70025
Fax: 02431/81961
E-Mail: 167605.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: sekretariat@cusanus-gymnasium.eu
www.cusanus-gymnasium.eu

Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz
Schulring 4
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/4001 oder 4002
Fax: 02431/77061
E-Mail: 167599.dienst@schule.nrw.de
Sekretariat: E-Mail: info@cbg-erkelenz.de
www.cbg-erkelenz.de

Städtisches Gymnasium Hückelhoven
Hartlepooler Platz
41836 Hückelhoven
Tel.: 02433/4460530
Fax: 02433/44674849
E-Mail: 167642.dienst@schule.nrw.de Frau
E-Mail: Information@gymnasium-hueckelhoven.de
www.gymnasium-hueckelhoven.de

Bischöfliches Gymnasium St. Ursula
Markt 1
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451/8045 0241/4520
Fax: 02451/65316
E-Mail: 167629.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@st-ursula-gk.de
www.st-ursula-gk.de

Kreisgymnasium Heinsberg
Linderner Str. 30
52525 Heinsberg
Tel.: 02452/96440
Fax: 02452/964429
E-Mail: 167630.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: Kreisgymnasium-Heinsberg@t-online.de
www.kreisgymnasium-heinsberg.de

Carolus-Magnus-Gymnasium Übach-Palenberg
Comeniusstr. 14
52531 Übach-Palenberg
Tel.: 02451/93120
Fax: 02451/931292
E-Mail: 167654.dienst@schule.nrw.de
www.cmg.carolus-magnus-gymnasium.de

Maximilian-Kolbe-Gymnasium Wegberg
Maaseiker Str. 63
41844 Wegberg
Tel.: 02434/97910-0
Fax: 02434/20883
E-Mail: 185360.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: sekretariat@mkg-wegberg.de
www.mkg-wegberg.de

Hauptschulen im Kreis Heinsberg

Gemeinschaftshauptschule Erkelenz
Zehnthofweg 2
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/2781
Fax: 02431/2187
E-Mail: 142967.dienst@schule.nrw.de
www.ghs-erkelenz.de

Städtische Hauptschule Hückelhoven
In der Schlee 95
41836 Hückelhoven
Tel.: 02433/1251
Fax: 02433/2146
E-Mail: 143054.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: Hueck.HSII@web.de
www.wir-in-der-schlee.de

Schule am Grenzlandring Wegberg
Markusstr. 60
41844 Wegberg
Tel.: 02434/928484
Fax: 02434/928486
E-Mail: 143170.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@ghs-wegberg.de
www.ghs-wegberg.de

Realschulen im Kreis Heinsberg

Europaschule Erkelenz
Schulring 2
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/2905
Fax: 02431/73255
E-Mail: 160994.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@europaschule-erkelenz.de
www.europaschule-erkelenz.de

Städtische Realschule Geilenkirchen
Gillesweg 1
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451/98290
Fax: 02451/982930
E-Mail: 161019.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: RSGK.Sekretariat@gmx.de
www.realschule-geilenkirchen.de

Städtische Realschule Heinsberg
Schafhausener Str. 41 02452/14-0
52525 Heinsberg
Tel.: 02452/5028
Fax: 02452/23760
E-Mail: 161032.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@realschule-heinsberg.de
www.realschule-heinsberg.de

Realschule Hückelhoven
Heerstr. 59
41836 Hückelhoven
Tel.: 02433/965050
Fax: 02433/965060
E-Mail: 161044.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: realschule-ratheim@gmx.de
www.rs-ratheim.de

Edith-Stein-Realschule Wegberg
Maaseiker Str. 57
41844 Wegberg
Tel.: 02434/5141 Heike Engelmann
Fax: 02434/5194 2. Realschulkonrektorin
E-Mail: 161068.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@esr-wegberg.de
www.esr-wegberg.de

Städtische Realschule Übach-Palenberg
Comeniusstr. 16
Tel.: 02451/93110
Fax: 02451/931191
E-Mail: 187367.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: sekretariat@rsuep.de
www.realschule-uebach-palenberg.de

Gesamtschulen im Kreis Heinsberg

Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Geilenkirchen
Pestalozzistr. 27
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451/9807-0
Fax: 02451/9807-31
E-Mail: 191188.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: sl@alg-gk.de Frau Frensch
www.alg-gk.de

Gesamtschule Heinsberg-Waldfeucht
Standort Oberbruch
Parkstr. 21
52525 Heinsberg
Tel.: 02452/15717100
Fax: 02452/15717199
E-Mail: 199011.dienst@schule.nrw.de
www.gesamtschule-heinsberg.de

Standort Haaren
Haarener Str. 183
52525 Waldfeucht
Tel.: 02452/15717400
Fax: 02455/3044
E-Mail: sekretariat-haaren@gesamtschule-heinsberg.de

Leonardo da Vinci Hückelhoven Ratheim
Heerstr. 59
41836 Hückelhoven
Tel.: 02433/965041
Fax: 02433/965040
E-Mail: 196228.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@gesamtschule-hueckelhoven.de
www.gesamtschule-hueckelhoven.de

Willy-Brandt-Gesamtschule Übach-Palenberg
Comeniusstr. 16 - 18
52531 Übach-Palenberg
Tel.: 02451/93100
Fax: 02451/931090
E-Mail: 191243.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: sekretariat@gesamtschule-uebach-palenberg.de
www.gesamtschule-uebach-palenberg.de

Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg
Birkenweg 2
41849 Wassenberg
Tel.: 02432/49180
Fax: 02432/4918100
E-Mail: 190664.dienst@schule.nrw.de
E-Mail: info@bettyreis.de
www.bettyreis.de

Gesamtschule Gangelt-Selkant Gesamtschulzweckverband

Abteilung II - Mittelstufe

Mercatorstr. 25

52538 Gangelt

Tel.: 02454/902940

Fax: 02454/9029439

E-Mail: 196745.dienst@schule.nrw.de

E-Mail: verwaltung@gesamtschule-gs.de

www.gesamtschule.selkant.de

Abteilung I – Unterstufe

Pfarrer-Meising-Str. 1b

52538 Selkant-Höngen

Tel.: 02454/902940

Fax: 02454/9029465

Abteilung III - Oberstufe

Kritzraedtstr. 6-16

52538 Gangelt

Tel.: 02454/902940

Fax: 02454/9029439

Private Schulen im Kreis Heinsberg

Freie Waldorfschule Kreis Heinsberg e. V.

Dechant-Ruppertzhoven-Weg 12

41844 Wegberg

Tel.: 02436/380077

Fax: 02436/380386

E-Mail: 195108.dienst@schule.nrw.de

E-Mail: info@fws-hs.de

www.fws-hs.de

Berufskollegs im Kreis Heinsberg

Berufskolleg Wirtschaft Geilenkirchen
Erlenweg 2
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451/98150
Fax: 02451/981518
E-Mail: sekretariat@bkwirtschaft.de
www.bkwirtschaft.de

Berufskolleg EST Geilenkirchen
Berliner Ring 48-54
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451/98250
Fax: 02451/982511
E-Mail: info@berufskolleg-geilenkirchen.de
www.berufskolleg-geilenkirchen.de

Berufskolleg Erkelenz
Westpromenade 2
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/806020
Fax: 02431/8060249
E-Mail: sekretariat@bk-erkelenz.de
www.bk-erkelenz.de

Kontakt und Impressum

Ansprechpartner: Michael Buggermann

Zentrum für kommunale Bildung und Integration

- Kommunales Integrationszentrum -

Postanschrift: Valkenburger Straße 45

Dienstgebäude: Oberbrucher Straße 1

52525 Heinsberg

Telefon: 02452-134225

E-Mail: michael.buggermann@kreis-heinsberg.de

